

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE TOTALREVISION DES STIFTUNGSRECHTS

Art. 552 – 570 PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS (PGR)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist:

8. Juni 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zuständiges Ressort.....	4
Betroffene Amtsstelle.....	4
1. Ausgangslage	5
2. Bedeutung der Stiftung für den Finanzplatz Liechtenstein.....	8
3. Ziele und Grundzüge der Vorlage.....	10
3.1 Erlass eines in sich geschlossenen Gesetzeswerks (Neue Systematik)	10
3.2 Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters	12
3.3 Nachhaltige Sicherung der “hinterlegten“ Stiftungen	13
3.4 Neuregelung der Stiftungsaufsicht	14
3.5 Schutz des Stiftungsvermögens (asset protection)	15
3.6 Beendigung der Stiftung.....	15
3.7 Übergangsbestimmungen	16
4. Schnittstellenmaterien.....	16
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	19
5.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).....	19
5.2 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht.....	82
6. Vernehmlassungsvorlagen	85
6.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	85
6.2 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht.....	117

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLE

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Vaduz, 27. März 2007

RA 2007/169-0142

P

1. AUSGANGSLAGE

Seit dem Jahr 2001 strebt die liechtensteinische Regierung eine Revision des Stiftungsrechts an. Diese Zielsetzung hat die Regierung im Regierungsprogramm 2005–2009 erneut bekräftigt und die Stiftungsrechtsreform als einen der Schwerpunkte explizit aufgeführt.

Mit der Abänderung der Art. 552–570 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) sollen neue rechtliche Rahmenbedingungen für ein modernes Stiftungsrecht geschaffen werden, welche den nationalen als auch internationalen Anforderungen an ein homogenes und weitgehend in sich geschlossenes Gesetzeswerk entsprechen.

Eine Revision des Stiftungsrechts soll dabei nicht nur das Stiftungsrecht in Einklang mit der massgeblich geltenden Rechtsprechung bringen, sondern primär durch eine systematische Neuordnung und differenziertere inhaltliche Ausgestaltung zentraler Fragen des Stiftungsrechts zu einem Mehr an Rechtssicherheit für den Rechtsanwender sowie zu einer Stärkung der liechtensteinischen Stiftung im Allgemeinen führen.

Die mit Regierungsbeschluss vom 7. August 2001 von der Regierung eingesetzte Kommission zur Revision des Stiftungsrechts, welche sich aus Vertretern der Regierung, des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, der Steuerverwaltung, der Richterschaft, der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung und der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zusammensetzte, unterbreitete der Regierung im Februar 2004 einen Entwurf zur Abänderung des Stiftungsrechts, welcher gemäss politischer Vorgabe eine Abänderung einzelner Bestimmungen des Stif-

tungsrechts und somit keine Totalrevision des Stiftungsrechts oder eine grundlegend neue Systematik der stiftungsrechtlichen Bestimmungen vorsah.

Am 15. Juni 2004 wurde seitens der Regierung ein Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Stiftungsrechts in die Vernehmlassung verabschiedet. Nach Ablauf der erstreckten Vernehmlassungsfrist am 29. Oktober 2004 brachte die Vernehmlassung mehr als 300 Seiten an Stellungnahmen, welche nicht nur sehr umfangreich, sondern auch überaus kontrovers ausfielen, sodass hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise in der Bearbeitung der Materie eine wegweisende Entscheidung gefordert war.

Die gemeinsame Stellungnahme namhafter Büros vom 19. November 2004 hält fest, dass die Unterzeichner durch das gemeinsame Vorgehen zum Ausdruck bringen, dass sie sich mit der von der Regierung im Vernehmlassungsbericht vom 15. Juni 2004 vorgeschlagenen Änderung des Stiftungsrechts im Grundsatz einverstanden erklären. Die Unterzeichner nehmen zum Bericht detailliert Stellung und bringen konkrete Änderungen in Vorschlag.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden analysiert und der Bericht über die rechtspolitisch relevanten Schwerpunkte der Vernehmlassungsergebnisse betreffend die Revision des Stiftungsrechts wurde der Regierung zur Kenntnis gebracht. Mit demselben Regierungsantrag konnten auch zwei Gutachten zu Fragen des Stiftungs- und Trustrechts (insbesondere betreffend die Änderung des Stiftungszwecks durch Stiftungsorgane in den Rechtsordnungen Jersey, Britische Jungfraueninseln, Guernsey, Singapur, Luxemburg und Panama sowie ein Rechtsvergleich betreffend die rechtlichen Möglichkeiten eines Treuhänders zur Bestimmung von Begünstigten) zur Kenntnis genommen werden. Ferner wurde das Ressort Justiz beauftragt, die rechtspolitisch relevanten Schwerpunkte aufgrund des anstehenden Regierungswechsels der neuen Regierung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Nach erfolgtem Regierungswechsel wurde im Herbst 2005 sowie in der ersten Jahreshälfte 2006 die ressortinterne Ausarbeitung einer neuen Gesamtvorlage für ein revidiertes Stiftungsrecht, welches sich an den materiellen Anforderungen an ein umfassendes Stiftungsrecht orientierte und sich nun im Hinblick auf die Systematik auch jenseits der engen systematischen Grenzen der Art. 552–570 PGR entfalten konnte, vorbereitet und realisiert.

Ende Juni 2006 konnte für die Begutachtung des Ressortentwurfs zur Totalrevision des Stiftungsrechts mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer ein ausgewiesener Stiftungsrechtsexperte – insbesondere auch mit detaillierten Kenntnissen zum liechtensteinischen Stiftungsrecht – gewonnen werden, welcher auf Basis eines von ihm erstellten Gutachtens zum Ressortentwurf und unter Berücksichtigung ergänzender materiell-rechtlicher Weichenstellungen sowie rechtspolitischer Vorgaben massgeblich zur Finalisierung der Vernehmlassungsvorlage beitrug.

Im Bewusstsein darum, dass mit der Neuordnung der spezialgesetzlichen Regelungen zum Stiftungsrecht auch damit in Zusammenhang stehende Rechtsfragen geklärt werden müssen, werden in diesem Vernehmlassungsbericht auch Rechtsbereiche und Rechtsfragen angeführt, welche als Schnittstellen zum Stiftungsrecht bezeichnet werden können und die im Zuge einer Neuregelung des Stiftungsrechts zum Teil weiteren Anpassungsbedarf mit sich bringen werden.

Die Revision des Stiftungsrechts ist in diesem Zusammenhang als notwendige Voraussetzung bzw. als Basis für die Neuordnung von Schnittstellenmaterien zu sehen. Die diesbezüglichen Rechtsfragen können demgemäss weitgehend nur im Sinne einer Übersicht aufgezeigt werden und nicht bereits in Form von Gesetzesvorlagen in diesem Vernehmlassungsbericht aufscheinen (vgl. hierzu insbesondere die Erläuterungen unter Punkt 4).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bericht und Antrages Nr. 95/2006 an den Landtag betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Modernisierung des Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und

Öffentlichkeitsregisteramt sowie Teilrevision verschiedener Rechtsformen), welcher im Dezember-Landtag 2006 beschlossen worden ist (LGBI. 2007 Nr. 38), bereits zwei Themenbereiche des Stiftungsrechts dem Landtag zur Abänderung unterbreitet wurden. Hierbei handelt es sich um Bestimmungen rund um die Beendigung der Stiftung sowie betreffend das Namensrecht von nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen. Diese Bestimmungen waren insbesondere im Lichte der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (sog. modernisierte Publizitäts-Richtlinie) im öffentlichen Interesse einer vorgezogenen Abänderung zuzuführen. In die gegenständliche Gesamtvorlage wurden die Bestimmungen über die Beendigung der Stiftung wiederum integriert.

2. BEDEUTUNG DER STIFTUNG FÜR DEN FINANZPLATZ LIECHTENSTEIN

Das liechtensteinische Gesellschaftswesen, das seine rechtlichen Wurzeln im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) hat, stellt nicht nur einen der wesentlichen rechtlichen Grundpfeiler des Finanzplatzes Liechtenstein dar, sondern nimmt durch die besondere praktische Bedeutung einzelner Rechtsinstitute auch in hohem Masse Einfluss auf den Charakter des liechtensteinischen Finanzplatzes.

Der Stiftung kann dabei eine unter allen Rechtsformen des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts herausragende Stellung attestiert werden. Zwar spielen in der Rechtswirklichkeit neben der Stiftung auch die Aktiengesellschaft, die Anstalt, die Treuhänderschaft, das registrierte Treuunternehmen, in eingeschränktem Masse auch die GmbH sowie die Personengesellschaften (die einfache Gesellschaft und die Kollektivgesellschaft) eine Rolle. In ihrer Bedeutung reicht jedoch keine dieser Rechtsformen auch nur annähernd an jene der Stiftung heran.

Grundlage für diese Beurteilung bildet indes nicht nur die – im Vergleich zu den anderen Rechtsformen – durch die Stiftung im Hinblick auf die Anzahl von Er-

richtungen eingenommene Vorreiterrolle, sondern in besonderer Weise auch ihre grosse volkswirtschaftliche Bedeutung, welche der Stiftung aufgrund des Umfanges der durch die im Finanzdienstleistungssektor tätigen Berufsgruppen im Kontext des Stiftungsrechts erbrachten Dienstleistungen zukommt.

Bei näherer Betrachtung der Stiftungen hinsichtlich des in deren Eigentum befindlichen Vermögens, können zwei Vermögensarten als typisches Stiftungsvermögen ausgemacht werden. Zum einen sind dies Beteiligungsrechte an operativen Unternehmen, zum anderen Geldvermögen und bankmässiges Vermögen. Bei letztgenannten Vermögensarten liegt die Verbindung zum in- aber auch ausländischen Bankwesen, aus historischen Gründen insbesondere zum Schweizer Bankwesen, auf der Hand.

Die Verbindung zum Treuhandsektor ergibt sich in Liechtenstein durch die in der Regel durchgeführte „treuhänderische“ Stiftungserrichtung, welcher sich Personen, die die Errichtung einer Stiftung beabsichtigen, aus wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Gründen bedienen sowie durch die treuhänderische Verwaltung von Stiftungen, welche gemäss Art. 180a PGR regelmässig durch qualifizierte liechtensteinische Treuhänder wahrgenommen wird. Beides besitzt für den Finanzdienstleistungsplatz essentielle Bedeutung.

Eine Analyse der in Liechtenstein in der Praxis vorherrschenden Stiftungstypen, welche der privatautonomen Ausgestaltung zugänglich sind, zeigt, dass die Mehrheit der Stiftungen der Nachlassplanung innerhalb einer Familie (Familienstiftung) dient, Stiftungen sind, die Anteile an operativen Unternehmen halten (Holdingsstiftungen) oder gemeinnützige Zwecke verwirklichen. Unter diesen Erscheinungsformen bestehen in der Praxis vielfache Überschneidungen.

Insgesamt ist die besondere Bedeutung der Stiftung für den Finanzplatz Liechtenstein und für die liechtensteinische Volkswirtschaft im Ganzen unbestritten. Die gegenständliche Vorlage zur Totalrevision des Stiftungsrechts trägt dieser Stellung des Rechtsinstituts „Stiftung“ nicht nur Rechnung, sondern soll darüber hin-

aus einen massgeblichen und zukunftsorientierten Beitrag zur Stärkung und Sicherung ihrer Bedeutung für den Finanzplatz Liechtenstein leisten.

3. ZIELE UND GRUNDZÜGE DER VORLAGE

Die Regierung ist der Auffassung, dass mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Stiftungsrechts das Ziel der Schaffung eines modernen Stiftungsrechts verwirklicht werden kann, indem

- zu bereits bestehenden, gefestigten und bewährten Normen und Strukturen des geltenden Stiftungsrechts ausführende Rechtsnormen geschaffen werden;
- bestehende Rechtsunsicherheiten infolge widersprüchlicher Rechtsprechung ausgeräumt werden;
- offene Rechtsfragen, etwa im Zusammenhang mit der treuhänderischen Stiftungserrichtung, der Klärung und Absicherung der Rechtstellung der Begünstigten, der Ausgestaltung des Stiftungszwecks, der Aufsicht oder der rechtlichen Qualität der Stifterrechte, beantwortet werden; sowie
- durch die Gewährleistung eines hohen Masses an Rechtssicherheit das Haftungsrisiko für die private Rechtsberatung als auch für das Land entschärft wird.

Die Vorlage zeichnet sich im Wesentlichen durch nachfolgend beschriebene Punkte aus.

3.1 Erlass eines in sich geschlossenen Gesetzeswerks (Neue Systematik)

Bereits die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage 2004 zur Abänderung des Stiftungsrechts hat die Notwendigkeit einer neuen Systematik innerhalb der Bestimmungen der Art. 552 ff. PGR erkennen lassen. Weil sich die damaligen Änderungsvorschläge gemäss den politischen Vorgaben im systematischen Rahmen der

Art. 552 – 570 PGR zu bewegen hatten, war die Einführung einer grundlegend neuen Systematik jenseits der vorgegebenen Artikel nicht möglich bzw. mussten entsprechende Überlegungen hintangestellt werden.

Im Zuge der Vorbereitung dieses Vernehmlassungsberichts wurde nun erwogen, das Stiftungsrecht gänzlich aus dem PGR auszugliedern und ein unabhängiges – auch formal in sich geschlossenes – Stiftungsgesetz zu schaffen. Um nicht mit massgeblichen Grundsätzen und Traditionen des PGR zu brechen, wurde dieser Gedanke jedoch nicht weiter verfolgt. Dennoch kommt dem nun vorliegenden Entwurf ein hohes Mass an systematischer Eigenständigkeit zu.

Diese Eigenständigkeit kommt bereits durch die neue Bezeichnung der Rechtsnormen zum Ausdruck, die – wie im TrUG – durch Paragraphen erfolgt. Wenn gleich das Stiftungsrecht weiterhin in das PGR eingebettet bleibt, so gewinnt es dennoch an Geschlossenheit, weil die Verweisung auf das Recht der Treuunternehmen (bisher Art. 552 Abs. 4 PGR) künftig entfällt.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist der Umstand, dass die Verweisungstechnik des PGR fallweise zu Rechtsunsicherheit und zu Zweifelsfragen führt und somit das Gegenteil ihrer Zielsetzung erreicht, welche darin läge, dem Rechtsanwender die zum Zweck der Lückenfüllung erforderlichen anwendbaren Rechtsnormen verlässlich aufzuzeigen (vgl. diesbezüglich zur Anwendung des TrUG auf stiftungsrechtliche Sachverhalte *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht [2005] 163 ff).

Durch die „Kappung“ der Verweisnorm des bisherigen Art. 552 Abs. 4 PGR wurde es notwendig, manche Bestimmungen, die bisher unstrittig dem TrUG zu entnehmen waren, direkt im Stiftungsrecht neu zu regeln. Dies gilt beispielsweise für die Rechtstellung der Begünstigten. Diese Vorgehensweise bietet unmittelbar den Vorteil, dem Rechtsanwender künftig eine bessere Orientierung über die anwendbaren Normen zu bieten.

Die Beibehaltung der systematischen Einordnung des Stiftungsrechts im PGR führt darüber hinaus dazu, dass die Allgemeinen Vorschriften des PGR auch weiterhin auf stiftungsrechtliche Sachverhalte zur Anwendung gelangen. Dadurch konnte sowohl eine Überladung der spezialgesetzlichen Regelungen des materiellen Stiftungsrechts mit allgemeinen Rechtsfragen rund um die Verbandsperson als auch die Schaffung von diesbezüglichen Doppelgleisigkeiten, welche eine systematische Abkoppelung des Stiftungsrechts vom PGR zwingend mit sich gebracht hätte, vermieden werden.

3.2 Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters

Die Vorlage regelt nun auch die Rechtstellung des Stifters klar und erhöht zugleich seine Verantwortung für die Stiftung. Dem Stifter wird nun eindeutig die Verantwortung dafür zugewiesen, die Entscheidungen für die wesentlichen Elemente des Stiftungsgeschäfts selbst zu treffen und es wird auch im Gesetzestext eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass diese – insbesondere hinsichtlich des Stiftungszwecks – nicht an andere Stiftungsorgane delegiert werden kann.

Dies steht im Einklang mit dem Beschluss des OGH vom 17. Juli 2003 (1 CG 2002.262-55) sowie dem folgenden Urteil des StGH vom 18. November 2003 (StGH 2003/65). Die Entscheidung des OGH hat insbesondere an die Zweckbestimmung der Stiftung und an die Konkretisierung der Begünstigten im Rahmen des Stiftungsgeschäftes strenge Anforderungen aufgestellt und damit auch Handlungsbedarf für den Gesetzgeber aufgezeigt.

Im Zusammenhang mit der Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters im Zuge des Stiftungsgeschäftes sind auch die Klarstellungen rund um die „Stifterrechte“ zu betrachten. Der Stifter kann sich zwar den Widerruf der Stiftung und die Änderung der Stiftungserklärung nach wie vor vorbehalten; diese Rechte stehen aber allein ihm zu und können weder übertragen noch vererbt werden.

Um die Ziele der Neuregelung nicht zu unterlaufen, erwies es sich auch als zweckmässig, die in der Praxis übliche „treuhänderische Stiftungerrichtung“ unter Einschaltung eines fiduziarischen Treuhänders neu zu regeln. Dabei wurde ein grundsätzlich neuer Weg beschritten. Die „Treuhandgründung“ ist zwar weiterhin zulässig, hat aber ipso iure die Wirkungen einer direkten Stellvertretung. Stifter im rechtlichen Sinn ist nicht der fiduziarische Gründer, sondern der „wirtschaftliche Hintermann“; ihm stehen deshalb auch die vorbehaltenen Stifterrechte alleine zu.

3.3 Nachhaltige Sicherung der „hinterlegten“ Stiftungen

Das Rechtsinstitut der „hinterlegten Stiftung“, d.h. einer nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung, ist in der liechtensteinischen Rechtsordnung tief verwurzelt. Die Möglichkeit zur Errichtung einer „hinterlegten Stiftung“ soll daher auch weiterhin gegeben sein, auch wenn die Modalitäten rund um die Hinterlegung von Stiftungen anhand der gegenständlichen Vorlage grundlegend geändert werden sollen.

Gegenstand der Hinterlegung ist nicht mehr die Stiftungsurkunde, sondern allein eine Gründungsanzeige des Stiftungsvorstands. Hierdurch wird einerseits die Verantwortlichkeit der in die Stiftungerrichtung involvierten Professionen gestärkt, aber auch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt entlastet, welches der Aufgabe zur materiellen Überprüfung der Stiftungsdokumente nicht in der Weise nachkommen kann, wie dies von den an der Stiftungerrichtung beteiligten inländischen Berufsgruppen, wie Treuhänder, Rechtsanwälte oder Träger von Berechtigungen nach Art. 180a PGR, erwartet werden kann.

Die Kontrolle durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt wird somit durch ein neues Kontrollsystem ersetzt. Die Angaben in der Gründungsanzeige bedürfen der Bestätigung durch einen liechtensteinischen Rechtsanwalt, Treuhänder oder eines Trägers einer Berechtigung nach Art. 180a PGR, die bei inhaltli-

cher Unrichtigkeit strafbewehrt ist. Eine Kontrolle soll nach dem Vorbild des Sorgfaltspflichtgesetzes im Wege der Amtshilfe durch die FMA erfolgen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 18).

3.4 Neuregelung der Stiftungsaufsicht

Die Grenze zwischen eintragungspflichtigen und nicht eintragungspflichtigen Stiftungen wird neu gezogen. Eintragungspflichtig sind künftig die gemeinnützigen Stiftungen, wohingegen privatnützige Stiftungen, insbesondere Familienstiftungen, weiterhin von der Eintragungspflicht ausgenommen sind. Die Reform des Stiftungsrechts wird zum Anlass genommen, eine Definition des privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs in den Allgemeinen Vorschriften für die Verbandspersonen zu verankern (Art. 107 PGR), welcher für alle Tatbestandsmerkmale massgebend ist, die auf die Gemeinnützigkeit abstellen.

Die Unterscheidung zwischen Gemeinnützigkeit und Privatnützigkeit soll künftig auch für die Aufsicht massgebend sein, weil nur die gemeinnützigen Stiftungen von Gesetzes wegen der Aufsicht der Regierung unterstehen, während es für die privatnützigen Stiftungen grundsätzlich beim Einschreiten des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren bleibt. Beibehalten bleibt jedoch die Möglichkeit einer freiwilligen Unterstellung unter die Aufsicht der Regierung auch für privatnützige Stiftungen aufgrund einer entsprechenden Statutenbestimmung.

Die Tätigkeit des Richters erfolgt regelmässig auf Antrag eines Beteiligten, ist in Ausnahmefällen aber auch von Amts wegen möglich. Eine wesentliche Neuerung liegt jedoch darin, dass die Anordnung von Massnahmen künftig stets dem Richter im Rechtsfürsorgeverfahren vorbehalten bleibt. Dies soll also neu auch für die Anordnung von Massnahmen im Zusammenhang mit Stiftungen gelten, die der Aufsicht der Regierung unterstehen. Die Aufsichtsbehörde ist zwar weiterhin für die laufende Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung des Stiftungsver-

mögens verantwortlich, muss aber im Konfliktfall beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren einen Antrag stellen und dessen Entscheidung herbeiführen.

Was die Kontrolle der privatnützigen Stiftungen betrifft, wird durch die Regelung und Stärkung der Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten unmittelbar im materiellen Stiftungsrecht, in Anlehnung an das Treuunternehmensrecht (TruG), sowohl ein Mehr an Rechtssicherheit für die Begünstigten als auch die Möglichkeit für dieselben geschaffen, Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Geschäftsgebarung der Stiftung wahrzunehmen.

3.5 Schutz des Stiftungsvermögens (asset protection)

Dem Schutz der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Stiftung bzw. des Stiftungsvermögens vor Zugriffen durch Gläubiger des Stifters soll eine besondere Bedeutung auch dann zukommen, wenn der Stifter von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit des Vorbehaltes so genannter „Stifterrechte“ Gebrauch macht.

Ein solcher Schutz wird in der gegenständlichen Vorlage durch die gesetzliche Verankerung eines Verwertungsverbotes hinsichtlich der durch den Stifter gegebenenfalls vorbehaltenen Änderungsrechte erzielt.

Hat sich demnach der Stifter in der Stiftungsurkunde das Recht vorbehalten, die Stiftung zu widerrufen oder die Stiftungserklärung abzuändern, so können diese Rechte von seinen Gläubigern nicht durch Zwangsvollstreckung verwertet werden (vgl. auch die entsprechenden Erläuterungen zu § 33 Abs. 2 der Vorlage).

3.6 Beendigung der Stiftung

Die Bestimmungen rund um die Beendigung der Stiftung, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Publizitäts-Richtlinie mit Bericht und Antrag Nr. 95/2006 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Modernisie-

zung des Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sowie Teilrevision verschiedener Rechtsformen) vom Landtag bereits beschlossen worden sind (LGBI. 2007 Nr. 38), haben in die gegenständliche Vorlage inhaltlich unverändert Eingang gefunden.

3.7 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen zum neuen Recht befassen sich naturgemäss mit der Frage des auf bereits bestehende Stiftungen anwendbaren Rechts. In diesem Zusammenhang stehen auch die Rechtsgrundlagen, die dafür geschaffen werden sollen, um bestehende Stiftungen in das neue Regime der Stiftungsaufsicht zu überführen. Darüber hinaus widmet sich Art. 2 der Übergangsbestimmungen der Thematik der Sanierung fehlerhafter Stiftungen, denen aufgrund des Urteils des OGH 17. Juli 2003 (1 CG 2002.262-55), sofern sie die Anforderungen an die Beschreibung des Stiftungszwecks nicht erfüllen, die Gelegenheit zur Sanierung zu bieten ist.

4. SCHNITTSTELLENMATERIEN

Eine Totalrevision des Stiftungsrechts kann und soll nicht isoliert von anderen Rechtsbereichen betrachtet werden. Selbst wenn es in einem ersten Schritt anhand der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage zum PGR nun darum geht, die Weiterentwicklung der materiellen Stiftungsrechtsnormen voranzutreiben, so wirkt sich eine Abänderung des Stiftungsrechts unweigerlich auch auf weitere Rechtsgebiete aus, welche in dieser Hinsicht als „Schnittstellenmaterien“ bezeichnet werden können.

Eben diese sind im Zusammenhang mit einer Abänderung des Stiftungsrechts eingehend zu betrachten und es ist deren Anpassungsbedarf in Bezug auf konkrete Änderungen im materiellen Stiftungsrecht zu analysieren.

Eine entsprechend umfassende und detaillierte Analyse kann die gegenständliche Vernehmlassungsvorlage nicht vorweg nehmen, weshalb an dieser Stelle im Wesentlichen auf die grundlegenden „Schnittstellenmaterien“ hingewiesen wird, ohne in allen Bereichen konkreten Anpassungsbedarf aufzuzeigen bzw. konkrete Änderungsvorschläge vorzulegen.

Eine konkrete Ausnahme bildet diesbezüglich die im Rahmen dieses Vernehmlassungsberichtes vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht, welche sich der nach Beurteilung der Regierung zeitgleich mit den materiellen stiftungsrechtlichen Bestimmungen zu behandelnden Frage des für die Geltendmachung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen gegen eine Stiftung massgeblichen Rechts widmet (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 29 Abs. 5 IPRG).

Als Schnittstellenmaterien stehen darüber hinaus das Ehegüter- und Unterhaltsrecht, das Erbrecht, das Treuunternehmensrecht sowie das Recht der Treuhänderschaft, das Anstaltsrecht, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Gläubigerschutz), das Haftungsrecht, das internationale Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht, das Grundverkehrsrecht, das Sorgfaltspflichtrecht, das Bankenrecht, das Börsenrecht, das Steuerrecht, das Strafrecht sowie die internationale Amts- und Rechtshilfe im Vordergrund.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Rechtsbereichen wird ein weiterer wichtiger Schritt sein und alsdann auch zeigen, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Rechtsbereiche aufgrund neuer stiftungsrechtlicher Grundlagen anzupassen sein werden.

Zahlreiche Rechtsfragen im Zusammenhang mit den genannten Schnittstellenmaterien konnten bereits im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage zur Totalrevision des Stiftungsrechts thematisiert und notwendige Anpassungen, sofern aus dogmatischen und systematischen Überlegungen zu befürworten, in der Überarbeitung des materiellen Stiftungsrechts berücksichtigt werden.

Zu nennen ist hier etwa die Streichung der bisher in Art. 552 Abs. 4 PGR verankerten Verweisnorm auf die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit hinsichtlich der Bestimmungen rund um die Stiftungsbeteiligten, deren Inhalte nun neu unmittelbar im Stiftungsrecht geregelt sind.

Eine weitere Schnittstellenfrage von zentraler Bedeutung aus dem Rechtsbereich der Treuhänderschaft wurde durch die Neudefinition des Rechtsverhältnisses der „treuhänderischen Stiftungserrichtung“ als „indirekte Stellvertretung“ und den notwendigen Klarstellungen rund um die aus diesem Rechtsverhältnis erwachsenden Rechtswirkungen einer Lösung zugeführt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3).

Erwähnenswert aus dem Bereich des Ehegüter- bzw. Unterhaltsrechts ist weiters die nunmehr im Rahmen der Erläuterungen zu § 35 der Vorlage vorgenommene Klarstellung in Bezug auf das Anfechtungsrecht, dass unter den „Gläubigern“, welche zur Anfechtung der Stiftung gleich einer Schenkung berechtigt sind, jedenfalls auch Ehegatten oder Kinder des Stifters zu verstehen sind.

Der Schnittstellenmaterie des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (Gläubigerschutz) ist die neue Bestimmung gemäss § 34 Abs. 2 zuzuordnen, wonach der Stiftungsvorstand Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur vornehmen kann, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden.

Die angeführten Bestimmungen dienen als Beispiele für Schnittstellenmaterien, welche in den vorliegenden Änderungsvorschlägen zum materiellen Stiftungsrecht Berücksichtigung fanden. Ergänzend hierzu kann auf die jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen werden, welche an weiteren Stellen bestehende Verbindungen zu den erwähnten Schnittstellenmaterien aufzeigen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

5.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Zu Art. 106 Abs. 2 Ziff. 3 und 4

In dieser Bestimmung der Allgemeinen Vorschriften des PGR sind nach geltendem Recht (idF LGBl. 2007 Nr. 38) in Ziff. 3 die vorgesehenen Ausnahmen von der Eintragungspflicht von Stiftungen verankert. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung, ein weitgehend in sich geschlossenes materielles Stiftungsrecht zu schaffen, soll Ziff. 3 gestrichen werden. Die dadurch vorrückende Bestimmung der bisherigen Ziff. 4, wonach eine Eintragung nicht erforderlich ist, soweit das Gesetz sonst eine Ausnahme vorsieht, fängt die nun fehlende Bestimmung in ausreichendem Masse auf, zumal die neuen spezialgesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 552 § 1 ff. die Eintragungspflicht sowie die Ausnahmen von der Eintragungspflicht für Stiftungen im Detail regeln.

Was die bisher geltende Ausnahme für kirchliche Stiftungen von der Eintragungspflicht anbelangt, kann auf die Zielsetzung der Regierung verwiesen werden, die im Zusammenhang mit den kirchlichen Stiftungen offenen Rechtsfragen losgelöst vom PGR, z.B. im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung (Konkordat) mit der Landeskirche einer Lösung zuzuführen. Der Typus der kirchlichen Stiftung als solcher, wird im Rahmen der privatrechtlichen Bestimmungen des PGR nicht mehr enthalten sein. Die Regierung ist davon überzeugt, dass auf diesem Wege die Verpflichtung des Staates zu religiöser Neutralität sowie die Interessen der Landeskirche gleichermassen Berücksichtigung finden können (vgl. dazu auch die nachfolgenden Erläuterungen zu Art. 107).

Zu Art. 107 Abs. 5 und 6

Mit der neu in Art. 107 Abs. 5 verankerten Bestimmung wird nunmehr im Allgemeinen Teil des PGR eine für Stiftungen sowie für alle anderen Rechtsbereiche des PGR gleichermassen zur Anwendung gelangende privatrechtliche Definition des Gemeinnützigkeitsbegriffes geschaffen. Bereits nach geltendem Recht findet

sich der Begriff der Gemeinnützigkeit – zumeist Hand in Hand mit jenem der Wohltätigkeit – an zahlreichen Stellen des PGR.

Mit der Schaffung einer allgemein gültigen Definition des Gemeinnützigkeitsbegriffes kann daher nicht nur für den Bereich des Stiftungsrechts, sondern vielmehr darüber hinaus zu einer weiteren Klärung unbestimmter Rechtsbegriffe beigetragen werden.

Für den Bereich des Stiftungsrechts kommt der Definition des Gemeinnützigkeitsbegriffes, insbesondere im Zusammenhang mit der Eintragungspflicht gemeinnütziger Stiftungen, aber auch im Zusammenhang mit der Frage nach der Unterstellung unter die Aufsicht der Regierung besondere Bedeutung zu.

Das geltende Recht sieht gemäss Art. 564 Abs. 1 PGR einen umfassenden Katalog jener Stiftungen vor, die vom Grundsatz der Aufsicht der Regierung über Stiftungen ausgenommen sind. Der Umfang dieses Ausnahmenkataloges in Verbindung mit der Art der Unbestimmtheit der einzelnen Ausnahmetatbestände hat in der Vergangenheit zu erheblicher Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage geführt, welche Stiftungen nun tatsächlich unter die Aufsicht der Regierung fallen.

Nachdem bereits das geltende Recht im Wesentlichen auf die Beaufsichtigung jener Stiftungen durch die Regierung abzielt, welche keine bestimmten oder bestimmbaren Begünstigten haben, die auf Basis ihrer Informationsmöglichkeiten bzw. –befugnisse eine laufende Kontrolle der Stiftungsgebarung gewährleisten können und diese Stiftungen somit konzentriert betrachtet die Merkmale von gemeinnützigen Stiftungen aufweisen, erscheint die positiv rechtliche Verankerung einer Definition dieser Gemeinnützigkeit, an welche sodann eben auch für die Unterstellung unter die Aufsicht angeknüpft werden kann, der richtige Weg zu sein.

Das öffentliche Interesse an der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch eine öffentliche Stelle war und ist unbestritten. Neu ist daher lediglich die Konkretisierung des Anknüpfungskriteriums.

Nach der gegenständlichen Vorlage gelten nunmehr jene Zwecke als gemeinnützig oder wohltätig, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

Aus der Definition nach Art. 107 Abs. 5 ist sodann auch zu erkennen, dass der bisherige Typus der „kirchlichen Stiftungen“ gemäss PGR nunmehr im Begriff der gemeinnützigen Stiftungen aufgeht (vgl. auch die Erläuterungen zu § 2). Es gibt keine vertretbaren Argumente, die eine generelle Ausnahme der religiösen Zwecken dienenden Stiftungen von der Eintragungspflicht sowie von der Aufsicht durch die Regierung rechtfertigen würden. Die Mannigfaltigkeit möglicher Stiftungszwecke im Zusammenhang mit religiösen Zielsetzungen unterschiedlichster Glaubensrichtungen begründet eine öffentliche Aufsichtspflicht, die es wahrzunehmen gilt.

Mit der bereits im Rahmen der Erläuterungen zu Art. 106 angesprochenen Möglichkeit einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Staat und Landeskirche könnten besondere Rechtsfragen im Zusammenhang mit Stiftungen der katholischen Kirche bzw. Stiftungen, die katholischen Zwecken dienen, ausserhalb des PGR einer Lösung zugeführt werden. Mit dem Instrument der völkerrechtlichen Vereinbarung kann der Staat Liechtenstein nicht nur seine Verpflichtung zur religiösen Neutralität wahrnehmen, sondern auf Basis der neuen Bestimmungen, welche Stiftungen mit religiösen Zielsetzungen insgesamt als gemeinnützige und zugleich eintrags- und aufsichtspflichtige Stiftungen einstufen, eine umfassende

de Aufsicht auch über alle Stiftungen gewährleisten, die religiösen Zwecken dienen.

Bezug nehmend auf Abs. 5 letzter Halbsatz ist festzuhalten, dass auch jene Zwecke als gemeinnützig anzusehen sind, die der Allgemeinheit dienen, auch wenn die entsprechende Tätigkeit nur einem bestimmten Personenkreis zu Gute kommt. Als Beispiel kann etwa die finanzielle Unterstützung eines konfessionellen Krankenhauses angeführt werden, in dem ausnahmslos nur Angehörige einer bestimmten Religionsgemeinschaft kostenlos behandelt werden oder die finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Mitarbeitern eines bestimmten Unternehmens und deren Angehörigen.

Ob durch die Tätigkeit der gemeinnützige Zweck *unmittelbar* oder wie im Falle des konfessionellen Krankenhauses als Begünstigten *mittelbar* verwirklicht wird, bleibt dabei unbeachtlich.

Familienstiftungen sind hingegen nie als gemeinnützige Stiftungen im Sinne der Definition anzusehen, auch wenn der durch sie geförderte Personenkreis ein eingeschränkter ist und möglicherweise der Zweck der Stiftung z.B. die soziale Förderung ihrer Begünstigten ist (Art. 552 § 2 Abs. 2).

Der bisherige Abs. 5 von Art. 107 wird zu **Abs. 6** und somit inhaltlich unverändert in das neue Recht übernommen.

Zu Art. 182b Abs. 2

Im Zuge der Neuregelung der Aufsicht über Stiftungen gemäss Art. 552 § 26 ist auch die in Art. 182b Abs. 2 PGR verankerte Bestimmung betreffend die Ausnahme von der Deklarationspflicht nach Art. 182b Abs. 1 auf die der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen auszudehnen. Durch die Ausdehnung der Bestimmung nach Art. 182b Abs. 2 auf jene Stiftungen, die der Aufsicht der Regierung unterstehen, werden Doppelgleisigkeiten bei der Wahrnehmung öffentli-

cher Aufsichtspflichten, einerseits durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und andererseits durch die Regierung als Aufsichtsbehörde, verhindert.

Zu Art. 259 Abs. 2, 3 und 4

Art. 259 **Abs. 2** PGR sieht nach geltendem Recht vor, dass die Regierung einem Verein mit gemeinnützigem Charakter, diesem die Eigenschaft eines gemeinnützigen Vereins mit den damit verbundenen gesetzlichen Vorteilen zuerkennen kann.

Im Zusammenhang mit der in Art. 107 Abs. 5 PGR vorgesehenen Schaffung einer neuen Definition für einen privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriff, der für alle Verbandspersonen gleichermassen zur Anwendung gelangt, soll Art. 259 Abs. 2 PGR – der zudem weitgehend totes Recht darstellt – aufgehoben werden.

Dadurch kann auch das nach geltender Rechtslage bestehende Spannungsverhältnis zwischen Art. 259 Abs. 2 PGR und Art. 32 Abs. 1 Bst. e Steuergesetz (Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit) in Bezug auf die für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins zuständige Stelle (einerseits die Regierung, andererseits die Steuerverwaltung) behoben werden.

Die bisherigen **Abs. 3 und 4** rücken inhaltlich unverändert entsprechend vor. Abs. 4 kann aufgehoben werden.

Zu § 1

Abs. 1 enthält neu eine Definition der Stiftung. Sie folgt im Wesentlichen den bereits bisher für massgeblich erachteten essentialia negotii, wonach es auf den Willen des Stifters zur Errichtung einer Stiftung, auf die Widmung eines bestimmten Vermögens sowie auf die Bezeichnung eines bestimmten Zwecks ankommt. Sie stellt ferner klar, dass es sich bei der Stiftung um eine Verbandsperson und somit um eine juristische Person handelt. Der Stiftungszweck muss „nach aussen“ gerichtet sein. Damit soll ausgedrückt werden, dass eine reine Selbstzweckstiftung – also eine Stiftung, die ausschliesslich Vermögen verwaltet und Gewinne dauer-

haft thesauriert, ohne sie jemals auszuschütten – nicht zulässig ist. Dagegen soll eine Stiftung mit „voraussetzungslosen“ Ausschüttungen – also eine Stiftung, die Ausschüttungen vornimmt, ohne dass bei den Begünstigten eine spezifische Bedarfssituation besteht – weiterhin möglich sein. Eine solche Stiftung wird freilich stets privatnützigen Charakter (§ 2 Abs. 3) haben.

Abs. 2 behandelt die zentrale Frage der Zulässigkeit unternehmerischer Tätigkeit durch eine Stiftung. Nach geltendem Recht ist sie einerseits gestattet, wenn der Betrieb des kaufmännischen Gewerbes der Erreichung eines „nichtwirtschaftlichen Zwecks“ dient. Dieser Begriff ist im Sinne des Art. 246 Abs. 1 PGR zu konkretisieren (dazu ausführlich *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 218 ff; vgl. auch *Riemer* in *Berner Kommentar*³ I/3, ST Rn 392 ff) . In Hinblick auf die hier vorgeschlagene Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungszwecken empfiehlt es sich, auch hier den Begriff der Gemeinnützigkeit zu verwenden. Ferner ist der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes zulässig, wenn dies durch sondergesetzliche Normen gestattet wird. Hierbei ist etwa an Art. 7 Abs. 1 Bst. a Pensionsfondsgesetz (PFG, LGBI. 2007 Nr. 11) zu denken, wonach eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge in Rechtsform einer eingetragenen Stiftung betrieben werden darf. Umgekehrt sind aber auch negative Rechtsformvorbehalte zu beachten, wie sie etwa bei Banken bestehen, die nur in Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer SE (Art. 18 Abs. 1 Bankengesetz, LGBI. 1992 Nr. 108 i. d. g. F.) betrieben werden dürfen, oder bei Versicherungen, die der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft bedürfen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VersAG, LGBI. 1995 Nr. 23 i. d. g. F.). Als Bank oder Versicherungsunternehmen darf eine Stiftung nicht einmal dann tätig werden, wenn sie einen gemeinnützigen Zweck hat.

Im Übrigen ist ein kaufmännischer Betrieb auch bei privatnützigen Stiftungen weiterhin zulässig, wenn die Art und der Umfang des Stiftungsvermögens, darunter fällt etwa auch das Halten von Beteiligungen, so wie dies Art. 552 Abs. 1 Satz 2 PGR in seiner geltenden Fassung vorsieht, dies erfordert. Dies ist damit zu be-

gründen, dass kein Grund besteht, zwischen der blossen Verwaltung von Beteiligungen und der sonstigen Vermögensverwaltung zu unterscheiden. Auch die letztere kann in bestimmten Fällen die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer kaufmännischen Infrastruktur erfordern. Dies soll selbstverständlich zulässig sein.

Gleichwohl übernimmt die gegenständliche Vorlage in diesem Zusammenhang nicht den in Art. 552 Abs. 1 enthaltenen Begriff „nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe“. Dies hängt damit zusammen, dass zweifelhaft ist, ob die blosser Verwaltung von Beteiligungen oder des sonstigen Vermögens überhaupt ein kaufmännisches Gewerbe darstellt. Das liechtensteinische Recht enthielt lange Zeit keine Definition des kaufmännischen Gewerbes. Es befindet sich insoweit in Übereinstimmung mit – beispielsweise – dem deutschen und dem österreichischen Recht. In diesen beiden Rechtsordnungen ist aber anerkannt, dass zum Begriff des Handelsgewerbes (§ 1 dHGB, § 1 öHGB bis 31. 12. 2006) eine anbietende und werbende Tätigkeit auf dem Markt gehört (MünchKommHGB2/K. Schmidt, § 1 Rz 20; Jabornegg/Rebhahn, § 1 Rz 15). Dies setzt auch eine gewisse Erkennbarkeit der unternehmerischen Tätigkeit voraus (Jabornegg/Rebhahn, § 1 Rz 15). Wer nur eigenes Vermögen verwaltet (dazu MünchKommHGB3/K. Schmidt, § 1 Rz 28; Jabornegg/Rebhahn, § 1 Rz 15) oder an der Börse – wenngleich regelmässig – Spekulationsgeschäfte abschliesst (dazu Kalls/Schauer, Allgemeines Handelsrecht Rz 2/12), betreibt kein Gewerbe. Eine Definition des Gewerbes im liechtensteinischen Recht ist aber seit einigen Jahren in der Öffentlichkeitsregister-Verordnung enthalten (vgl. dazu Bösch, Stiftungsrecht 216 ff). Gewerbe ist hiernach eine selbstständige, auf den dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit (Art. 42 Abs. 3 ÖRegV). In ganz ähnlicher Weise definiert das österreichische Recht das Unternehmen in § 1 Abs. 2 KSchG und in § 1 Abs. 2 UGB. Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Unter der wirtschaftlichen Tätigkeit wird ebenfalls eine solche Tätigkeit verstanden, die eine anbietende Tätigkeit auf dem Markt zum Gegenstand hat (vgl. *Krejci* in Rummel³, KSchG § 1 Rz 17; RV 1058 BlgNR 22. GP 19). Es ist davon auszugehen, dass

dem liechtensteinischen Recht ein ähnliches Verständnis von Gewerbe und wirtschaftlicher Tätigkeit zugrunde liegt, so dass die Verwaltung von Beteiligungen und die Verwaltung des sonstigen Vermögens in der Regel keine gewerbliche Tätigkeit bzw. kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe darstellt. Der Betrieb eines kaufmännischen Handelsgewerbes in diesem Sinn soll privatnützigen Stiftungen verwehrt sein.

Es soll freilich zulässig sein, dass sie sich zur Anlage und Verwaltung ihres Vermögens eines kaufmännischen Betriebs bedienen. Darunter ist das Vorhandensein einer kaufmännischen Infrastruktur zu verstehen (z.B. die Beschäftigung von Mitarbeitern oder die Einrichtung eines Rechnungswesens), die auch, ohne auf dem Markt werbend aufzutreten, erforderlich sein kann. Eine Teilnahme am Markt wäre etwa dann der Fall, wenn sie nicht nur eigenes Vermögen verwaltet, sondern auch die Verwaltung fremden Vermögens anbietet. In einem solchen Fall wäre die Grenze zum kaufmännischen Handelsgewerbe überschritten und würde die Stiftung, wenn sie einen privatnützigen Zweck hat, gegen das Verbot des Abs. 2 verstoßen.

Der neue **Abs. 3** soll Umgehungen des Verbots unternehmerischer Betätigung durch die Stiftung, wie es sich aus Abs. 2 Satz 1 ergibt, verhindern. Die Bestimmung orientiert sich an § 1 Abs. 2 des österreichischen Privatstiftungsgesetzes. Aus ihr ergibt sich insbesondere die Unzulässigkeit einer gewerblich tätigen „Stiftung & Co KG“. Jedoch soll das Verbot nicht weiter reichen als nach Abs. 2. Verfolgt die Stiftung einen gemeinnützigen Zweck, dann sollen ihr auch die Betätigungen gemäss Abs. 3 offen stehen. Abweichend von § 1 Abs. 2 öPSG soll der Stiftung jedoch nicht verwehrt sein, die Geschäftsführung in einer Verbandsperson oder in einer personenrechtlichen Gemeinschaft zu übernehmen. Dies entspricht dem bewährten Grundsatz des liechtensteinischen Rechts, wonach auch juristische Personen Mitglieder des Verwaltungsorgans einer Verbandsperson sein können (Art. 180 Abs. 1 PGR). Ferner wird aus dem Verbot zur Übernahme einer Geschäftsführung im österreichischen Recht herausgelesen, dass die Stiftung auch

nicht als Konzernspitze tätig werden und Konzernleitungsgewalt ausüben dürfe (*Kalss* in Doralt/Nowotny/Kalss, PSG § 1 Rz 71 ff; vgl. zum Problem jüngst – auch mit Blick auf die Antinomie zu § 22 Abs 2 PSG – öOGH 1. 12. 2005, 6 Ob 217/05p, ZfS 2006, 28). Auch dies soll der liechtensteinischen Stiftung nicht verwehrt sein.

Die Vorlage enthält keine den Art. 552 Abs. 2 und 3 PGR entsprechenden Bestimmungen mehr. Die betreffenden Normen, die entstehungsgeschichtlich offenbar durch die frühere Literatur zum schweizerischen ZGB beeinflusst wurden, erscheinen entbehrlich. Denn sie enthalten keine unmittelbare Rechtsfolgeanordnung, sondern verweisen auf das Recht der Schenkung, des Erbrechts und des stillschweigenden Treuhandverhältnisses (Abs. 2) bzw. überlassen dem Richter die rechtliche Selbständigkeit des Vermögens oder seine Eigenschaft als Treugut zu beurteilen (Abs. 3). Freilich gilt bereits ganz allgemein, dass die Natur eines Rechtsgeschäfts und die damit verbundenen Rechtsfolgen grundsätzlich nach dem Willen des Erklärenden zu beurteilen sind (§ 914 ABGB), weshalb Art. 552 Abs. 2 und 3 PGR nur klarstellenden Charakter haben.

Hierin dürfte auch der Grund liegen, warum die praktische Bedeutung der Bestimmung bisher gering gewesen ist. Wenn es zutrifft, dass die unselbständigen Stiftungen nichts anderes seien als Treuhänderschaften (Kurzer Bericht 45), dann werden die Gerichte diesen Umstand auch künftig zu würdigen wissen. Auch sonst gibt es im deutschen Sprachraum keine vergleichbaren Bestimmungen zur unselbständigen Stiftung und zum Fonds (vgl. zum deutschen Recht etwa *Koos*, *Fiduziarische Person und Widmung* [2004]), ohne dass dies zu unerträglichen Missständen geführt hätte. Aus den angeführten Gründen sollen diese Bestimmungen künftig entfallen.

Vgl. zum Wegfall des Art. 552 Abs. 4 bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Zu § 2

§ 2 regelt die Stiftungszwecke. Anders als nach geltendem Recht, das – vor allem im Zusammenhang mit der Aufsicht – eine Vielzahl von Stiftungszwecken kennt (Art. 564 Abs. 1 PGR), soll es künftig eine Zweiteilung in gemeinnützige und privatnützige Stiftungen geben. Diese Zuordnung einer Stiftung in die eine oder andere Kategorie ist vor allem für die Publizität (Pflicht zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister) und für die Aufsicht massgebend.

Bei der Gemeinnützigkeit und der Privatnützigkeit handelt es sich um komplementäre Begriffe. Die Gemeinnützigkeit ist grundsätzlich im Sinne des Art. 107 Abs. 5 PGR zu bestimmen. Für die Zwecke des Stiftungsrechts soll aber zugleich klargestellt werden, dass es sich bei Familienstiftungen nicht um gemeinnützige Stiftungen handelt. Dies wäre nämlich nicht ganz ausgeschlossen, weil die gemeinnützigen Zwecke des Art. 107 Abs. 5 PGR auch nur der Förderung eines bestimmten Personenkreises dienen können. Gerade die Zwecke der reinen Familienstiftung in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 könnten als gemeinnützig eingestuft und die Stiftung damit als gemeinnützige Stiftung betrachtet werden.

Im österreichischen Recht ist es beispielsweise umstritten, ob Familienstiftungen dem Begriff der Gemeinnützigkeit in § 2 Abs. 2 BStFG (ähnlich wie der hier vorgeschlagene Art. 107 Abs. 5 PGR) entsprechen (ablehnend etwa *Welser* in Rummel³, § 646 Rz 8; befürwortend *Csoklich*, Unternehmensstiftung und Numerus Clausus im Gesellschaftsrecht, in *Csoklich/Müller* [Hrsg], Die Stiftung als Unternehmer [1990] 99 [104 ff]). Aus diesem Grund erscheint für die gegenständliche Vorlage eine Klarstellung zweckmässig. Der Grund, warum Familienstiftungen nicht als gemeinnützig betrachtet werden sollen, liegt darin, dass wegen der erhöhten Geheimhaltungsinteressen insoweit an der fehlenden Eintragungspflicht festgehalten werden soll und dass eine Regierungsaufsicht bei dieser Art von Stiftungen entbehrlich erscheint, weil typischerweise Stiftungsbeteiligte vorhanden sind, die die entsprechenden Überwachungs- und Kontrollbefugnisse ausüben können.

Die Vorlage hält an der Unterscheidung zwischen den reinen und den gemischten Familienstiftungen fest. Die Definition der reinen Familienstiftung bleibt völlig unverändert. Die Begriffsbeschreibung der gemischten Familienstiftung wird an die neue Kategorisierung der Stiftungszwecke angepasst. Die Worte „ausserhalb der Familie liegenden [Zwecke]“ sollen gestrichen werden, weil die anderen Zwecke auch innerhalb der Familie liegen können (z.B. eine über die Bedarfssituation der Ziff. 1 hinausgehende Unterstützung von Familienmitgliedern). Die Stiftung mit ergänzenden voraussetzungslosen Ausschüttungen an die Familienangehörigen wird – wie bisher – als gemischte Familienstiftung anzuerkennen sein (vgl. zum geltenden Recht *Schauer*, Die liechtensteinische Stiftung im internationalen Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltstiftung, in Marxer & Partner [Hrsg], Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein [2004] 67 [74 f]).

Die kirchlichen Stiftungen entfallen als eigene Kategorie. Sie werden regelmässig durch die Förderung des Gemeinwohls auf religiösem Gebiet als gemeinnützige Stiftungen anzusehen sein. Hinsichtlich der Zielsetzung der Regierung, offene Rechtsfragen im Zusammenhang mit Stiftungen der katholischen Kirche bzw. Stiftungen, die katholischen Zwecken dienen, im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Staat und Landeskirche einer Klärung zuzuführen sowie zur Erläuterung der dieser Zielsetzung zu Grunde liegenden Erwäggründe, kann auf die Ausführungen zu Art. 106 und 107 verwiesen werden.

Zu § 3

§ 3 definiert die Stiftungsbeteiligten. Darunter sind Personen zu verstehen, die ein rechtliches Interesse hinsichtlich der Stiftung haben. Hierzu zählen – ähnlich wie bisher (vgl. Art. 552 Abs. 4 PGR) – der Stifter sowie die Destinatäre im weiten Sinn sowie die Stiftungsorgane gemäss §§ 21, 24 und 25. Darunter sind der Stiftungsvorstand, aber auch die Revisionsstelle und allfällige weitere Organe und die Mitglieder derselben zu verstehen. Die Rechtstellung des Stiftungsbeteiligten ist

vor allem für die Parteistellung in stiftungsbezogenen Verfahren von Bedeutung (vgl. § 26 Abs. 4, § 30, § 31 und § 32 Abs. 1 sowie § 36 Abs. 4 und 5).

Zu § 4

§ 4 regelt den Stifter und die Thematik der treuhänderisch errichteten Stiftung. Die **Abs. 1 und 2** regeln die Rechtstellung des Stifters. Als Stifter kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Die Stiftung kann durch eine Person oder durch mehrere Personen errichtet werden. Nur Stiftungen, die durch letztwillige Verfügungen errichtet werden, können nur einen Stifter haben.

Hat die Stiftung mehrere Stifter, so können die Stifterrechte nur gemeinsam ausgeübt werden. Darüber hinaus erlöschen die Rechte von Gesetzes wegen bei Stiftungen, die mehrere Stifter haben, wenn einer der Stifter weg fällt. In der Stiftungserklärung können aber in beiden Fällen abweichende Regeln vorgesehen sein.

Grundlegend neu ist **Abs. 3**. Die Bestimmung befasst sich mit der Thematik der "Treuhändergründung". Hierdurch soll an die Rechtsprechung des OGH (vor allem LES 2002, 41) angeknüpft werden; zugleich sollen aber auch Fehlentwicklungen eingedämmt werden. Der OGH hat in der angeführten Entscheidung ausgesprochen, dass die Errichtung einer Stiftung durch einen liechtensteinischen Treuhänder nicht als Scheingeschäft zu betrachten ist, bei dem die Stifterrechte unmittelbar dem wirtschaftlichen "Hintermann" zukommen. Sie stehen vielmehr dem Treuhänder zu, der nach aussen hin im eigenen Namen handelt.

Der OGH hat ferner ausgesprochen, dass die Stifterrechte gemäss Art. 559 Abs. 4 PGR höchstpersönlich sind und vom Stifter nicht übertragen werden können. Dadurch wird verhindert, dass der Treuhänder dem wirtschaftlichen Hintermann die Stifterrechte durch Zession überträgt. Wenngleich dieser Ansatz viel für sich hat, so sind seine Konsequenzen zum Teil unsicher, wenn man bedenkt, dass der wirtschaftliche Hintermann die Handlungen des Treuhänders in der Stiftung durch Weisungen steuern kann. Wollte man hierin eine unzulässige Umgehung der Un-

übertragbarkeit der Stifterrechte erblicken, so wäre es nicht einmal völlig ausgeschlossen, die Weisungsbindung des Treuhänders als Umgehungsgeschäft der Unwirksamkeit anheim fallen zu lassen. Der Treuhänder wäre dann bei der Ausübung der Stifterrechte vollkommen frei. Es ist offenkundig, dass ein solches Ergebnis vollkommen interessewidrig wäre.

Teilt man diese Meinung nicht, so stellt sich die weitere Frage, ob der wirtschaftliche Hintermann seine Rechtstellung aus dem Rechtsverhältnis zum Treuhänder übertragen oder vererben kann. Hält man dies für zulässig, so wäre das Prinzip der Unübertragbarkeit der Stifterrechte erst recht wieder unterlaufen, weil die Stiftung über den Treuhänder, bei dem es sich regelmässig um eine juristische Person handelt, dauerhaft gesteuert werden kann. Es käme auf diese Weise zu einer – vom OGH gerade nicht gewollten – Perpetuierung der Stifterrechte. Wegen dieser Zweifelsfragen besteht ganz allgemein die Gefahr, dass es nach dem Tod des wirtschaftlichen Hintermanns zu einem Machtvakuum oder zu Unsicherheiten über die Einflussrechte in der Stiftung kommt, die für die weitere Tätigkeit der Stiftung überaus unerquicklich sein können.

In dieser Konfliktsituation enthält die gegenständliche Vorlage einen neuen Vorschlag zur Lösung. Er geht davon aus, dass die fiduziarische Errichtung einer Stiftung unstreitig zulässig ist. Hiervon abzugehen, besteht kein Anlass. Wenn die Rechtsordnung die fiduziarische Errichtung einer Stiftung anerkennt, spricht nichts dagegen, dieser Tatsache im Verhältnis zwischen dem fiduziarischen Stifter und dem wirtschaftlichen Hintermann einerseits und der Stiftung andererseits Rechnung zu tragen. So hat bereits der OGH in der zitierten Entscheidung erwo-gen, dass "der Stifterwille und damit auch das als Gestaltungsrecht anzusehende Statutenänderungsrecht" nur gemeinsam durch den Treuhänder und den Auftraggeber ausgeübt werden können. Hieraus ergibt sich ein Schutz des wirtschaftlichen Hintermanns. *Heiss/Lorenz* (Der erstarrte Stifterwille, in Marxer & Partner [Hrsg], Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein [2004] 123 [133 f]) schlugen vor, bei der treuhänderischen Gründung – insoweit abweichend von der

zitierten Entscheidung – die Abtretung der Stifterrechte an den wirtschaftlichen Hintermann zur alleinigen Ausübung zuzulassen.

Die gegenständliche Vorlage geht noch einen Schritt weiter. Es wird vorgeschlagen, die Rechtswirkungen des Stiftungsgeschäfts bei Einschaltung eines Treuhänders direkt beim Hintermann eintreten zu lassen. Dieser ist dann unmittelbar Stifter im rechtlichen Sinn. Diese Rechtsfolgen entsprechen der direkten Stellvertretung. Dadurch wird für die Beteiligten Klarheit über die Zuordnung der Stifterrechte geschaffen. Die von vielen Stiftern angestrebte Diskretion bei der Errichtung einer Stiftung soll darunter nicht leiden, weil die Offenlegung dieses Umstands in der Regel nur im Verhältnis zur Stiftung geboten ist. Aus diesem Grund sieht § 4 Abs. 3 letzter Satz vor, dass die Person des Hintermanns dem Stiftungsvorstand bekannt zu geben ist, weil dieser – vor allem bezüglich der Ausübung der Stifterrechte – ein Interesse an der Information hat, wer der Stifter ist.

Gegenüber Dritten ist dessen Person nur ausnahmsweise offen zu legen (§ 33 Abs. 3). Insgesamt dient die Bestimmung einem Interessenausgleich. Zum einen soll Klarheit über die Person des Stifters und die Zuordnung der Stifterrechte bestehen; zum anderen soll, soweit dies in Hinblick auf die Interessen Dritter möglich ist, dessen Anonymität tunlichst geschützt werden.

Der Tatbestand des § 4 Abs. 3 beruht auf der indirekten Stellvertretung. Dabei handelt es sich um einen Begriff, der einen rechtsdogmatisch klar umrissenen Inhalt aufweist (gleichbedeutend: mittelbare Stellvertretung) und der der liechtensteinischen Gesetzessprache auch bisher nicht fremd gewesen ist (Art. 762 Abs. 2 PGR; § 34 Abs. 3 SchlTPGR [dort: mittelbare Stellvertretung]). Der Grund für dieses Tatbestandsmerkmal liegt darin, dass der OGH in seiner neueren Judikatur die Errichtung einer Verbandsperson durch einen Mittelsmann als Anwendungsfall der indirekten Stellvertretung betrachtet (OGH LES 2001, 81 [89 f] zur Anstalt; OGH LES 2002, 41 [49 f] zur Stiftung; zur Abkehr von der in älterer Rechtsprechung vorherrschenden Anwendung des Rechts der Treuhänderschaft bereits

OGH LES 2000, 148 [152 ff] zu einem Vermögensverwaltungsauftrag). Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt den in der Praxis nicht seltenen Fall, dass eine Kette von indirekten Stellvertretern vorliegt, wobei der Geschäftsherr des indirekten Stellvertreters also seinerseits als indirekter Stellvertreter für einen Dritten tätig wird. In diesem Fall gilt der Dritte als Stifter. Mit diesen Regeln dürfte die überwiegende Zahl der in der Praxis vorkommenden Fälle erfasst werden. Freilich betont der OGH, dass die Annahme einer indirekten Stellvertretung stets nur „vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung“ gilt. Sollten die Parteien wirtschaftlich gleichartige Ziele durch die Wahl eines anderen Vertragstypus verfolgen, so kann § 4 Abs. 3 möglicherweise analog zur Anwendung gelangen. Ob dies zutrifft, ist jeweils im Einzelfall nach Massgabe seines Normzwecks zu prüfen.

Unabhängig von § 4 Abs. 3 ist die Errichtung einer Stiftung selbstverständlich auch durch einen direkten (unmittelbaren) Stellvertreter, insbesondere durch einen Bevollmächtigten, möglich. Bezüglich der Rechtsfolgen, dass die Wirkungen des Stiftungserrichtungsgeschäfts nicht den Vertreter, sondern unmittelbar den Vertretenen treffen, besteht wegen § 4 Abs. 3 jedoch kein Unterschied zur indirekten Stellvertretung.

Zu §§ 5 ff. – Vorbemerkungen

Bisher wurden die Regeln über die Begünstigten (Destinatäre) dem Recht des Treuunternehmens entnommen (§§ 78 ff. TrUG). Dies ergab sich aus der Verweisung in Art. 554 Abs. 4 PGR. Mit der systematischen Abkoppelung des Stiftungsrechts vom TrUG als Folge des Wegfalls der Verweisung wird ein eigenständiges „Destinatärsrecht“ bei der Stiftung erforderlich. Die vorgeschlagenen Bestimmungen orientieren sich freilich überwiegend an der bisherigen Rechtslage; zum einen, weil sich die diesbezüglichen Regeln weitgehend bewährt haben; zum anderen, um nicht allzu gravierende Wertungswidersprüche zum TrUG entstehen zu lassen. Abweichungen in einzelnen Punkten wurden jedoch bewusst vorgenommen.

Zu § 5

Diese Bestimmung umfasst eine Definition des Begünstigten. Ergänzt wird diese durch den Anwendungsbereich des Begriffes, welcher als „Oberkategorie“ sowohl den Begünstigungsberechtigten, den Ermessensbegünstigten, den Anwartschaftsberechtigten und den Letztbegünstigten umfasst.

Zu § 6

Als Begünstigungsberechtigter gilt gemäss **Abs. 1** derjenige, der bereits einen auf die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde oder Reglemente gründenden rechtlichen Anspruch auf einen auch der Höhe nach bestimmten oder zumindest bestimmbareren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat. Vorausgesetzt muss jedoch sein, dass im Zusammenhang mit der blossen Bestimmbarkeit der Höhe des rechtlichen Anspruchs jegliches Ermessen des Stiftungsvorstands ausgeschlossen ist und sich die Höhe der Begünstigung aufgrund objektiver Kriterien bestimmen lässt. Die allgemeine Begriffsdefinition stützt sich im Wesentlichen unmittelbar auf aktuelle Rechtsprechung zur Frage der Begünstigungsberechtigung (vgl. LES 2004, 67).

Abs. 2 befasst sich mit den Kontroll- und Informationsrechten, bei denen es sich um wesentliche Instrumente der corporate governance der Stiftung handelt. Der Begünstigungsberechtigte, der einen rechtlichen Anspruch auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat, soll zunächst das Recht haben, in die organisationsrechtlichen Grundlagen der Stiftung Einsicht zu nehmen (vgl. auch § 39 Abs. 4 TrUG). Ferner soll er, soweit es sein Recht betrifft, auch Anspruch gegenüber der Stiftung auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung haben. Satz 3 konkretisiert die ihm zu diesem Zweck zustehenden Befugnisse; die Regelung ist § 68 Abs. 2 TrUG nachgebildet. Durch den Einschub „soweit es sein Recht betrifft“ ist klargestellt, dass der Anspruch gegenüber der Stiftung auf jene Bereiche der stiftungsrelevanten Informationen beschränkt ist, die unmittelbar die Rechte des Auskunftsberechtigten betreffen. Insoweit kann zur Auslegung auch auf die bisher dazu vertretenen An-

sichten zurückgegriffen werden (z. B. OGH 23. Juli 2004, 2 Cg 2001.52, Jus & News 2004, 429 [447 f]; vgl. auch *Quaderer*, Die Rechtsstellung des Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung [1999] 167; *Summer*, „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ – die Auskunftsrechte von Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungs- und Treuhandrecht, LJZ 2005, 36 [41 f und passim]).

Satz 4 orientiert sich an § 68 Abs. 3 TrUG. Über die Grenzen der betroffenen Rechte des Auskunftsberechtigten hinaus, finden die Befugnisse ihre Grenze beim Rechtsmissbrauch und bei den schutzwürdigen Interessen, vor allem Geheimhaltungsinteressen der Stiftung und anderer Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigter. Um die Informations- und Kontrollrechte der Berechtigten nicht zu sehr zu beschränken, werden bezüglich der schutzwürdigen Interessen der Stiftung und der anderen Berechtigten hohe Massstäbe anzusetzen sein (vgl. dazu ausführlich OGH 23. Juli 2004, 2 Cg 2001.52, Jus & News 2004, 429 [446 f]).

Aus dem Wortlaut des § 68 TrUG („Mangels anderer Bestimmung von Gesetz oder Treuanordnung ...“) hätte man bisher den Schluss ziehen können, dass die Informationsrechte der Destinatäre vollständig zur Disposition des Stifters stehen. Nichtsdestoweniger hat die neuere Rechtsprechung herausgearbeitet, dass die entsprechenden Rechte zumindest in bestimmten Konstellationen einen unentziehbaren Kern haben (vgl. zuletzt OGH 4. 5. 2005, 1 Cg 2002,32, LES 2006, 191 [201 f]). Wegen der fundamentalen Bedeutung dieses Rechts für die Wahrung des Stiftungszwecks und die Sicherung der Interessen der Destinatäre soll künftig grundsätzlich von einem zwingenden Charakter ausgegangen werden. Gleichwohl gilt es nicht schrankenlos, weil schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Stiftung und anderer Begünstigter Einschränkungen gebieten können. Für eine entsprechende Interessenabwägung bieten die Beschränkung auf die Rechte des Begünstigten („soweit es um seine Rechte geht“) und die Generalklausel in Satz 4 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Freilich ist die Stiftung für allfällige Beschränkungen des Informationsrecht behauptungspflichtig. Das bedeutet, dass der Stif-

tungsvorstand die Darlegungslast trägt und somit plausibel zu begründen hat, warum die Rechte des Begünstigten nicht betroffen sein sollen.

Die nach **Abs. 3** vorgenommene Zuweisung der Rechtsdurchsetzung in das Rechtsfürsorgeverfahren hängt mit der inhaltlichen Nähe zu anderen Massnahmen der externen Stiftungskontrolle zusammen, die nunmehr beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren konzentriert sind (vgl. § 26 Vorbemerkungen; de lege ferenda auch bereits *Bösch*, Stiftungsrecht 548).

Zu § 7

§ 7 umfasst die Begriffsbestimmung zum „Ermessensbegünstigten“. Seine mögliche Begünstigung ist in das Ermessen des Stiftungsvorstands oder einer anderen durch den Stifter dazu berufenen Stelle (§ 25) gestellt und er hat daher nach **Abs. 2** im Vergleich zum Begünstigungsberechtigten auch keinen rechtlichen und somit klagbaren Anspruch auf einen Vorteil aus dem Stiftungsvermögen. Ermessensbegünstigter ist demnach nur jener, der aktuell zum Kreis der möglichen Begünstigten gehört und derjenige, der eine Anwartschaft darauf hat, zu einem späteren Zeitpunkt eine Ermessensbegünstigung erlangen zu können. Sollen beispielsweise zunächst die Kinder des Stifters begünstigt sein (ohne konkreten Anspruch auf Leistungen) und nach deren Tod deren Kinder, so sind zunächst nur die Kinder des Stifters Ermessensbegünstigte, während die Enkel erst nach dem Tod des Stifters die Ermessensbegünstigung erlangen.

Bei der Frage, ob auch einem Ermessensbegünstigten die Kontroll- und Informationsrechte gemäss § 6 Abs. 2 zustehen sollen, ist zwischen seinen Interessen und den Interessen der Stiftung abzuwägen. Auf der einen Seite hat der Ermessensbegünstigte eine weniger gesicherte Rechtstellung als der Begünstigungsberechtigte, weil er keinen Rechtsanspruch auf Leistung hat. Dabei ist aber zu bedenken, dass eine widmungswidrige Verwendung des Stiftungsvermögens auch zu seinen Lasten geht, weil sie seine Chance auf künftige Ausschüttungen schmälert. Auf der anderen Seite ist das Interesse der Stiftung zu schützen, angesichts einer grossen,

möglicherweise unüberschaubaren Zahl von Ermessensbegünstigten, nicht ständig mit Auskunftsbegehren von der Stiftung möglicherweise nur sehr ferne stehenden Personen belangt zu werden. Hierbei ist aber auch zu bedenken, dass es bei privatnützigen Stiftungen, insbesondere bei Familienstiftungen, möglicherweise ausschliesslich Ermessensbegünstigte gibt, so dass die Stiftung beim Fehlen von Informationsrechten praktisch kontrollfrei wäre.

Im Widerstreit der Interessen schlägt die gegenständliche Vorlage einen Mittelweg ein. Ermessensbegünstigte sollen nur dann informationsberechtigt sein, wenn die Stiftung nicht unter der Regierungsaufsicht steht. Dadurch scheiden entsprechende Ansprüche bei gemeinnützigen Stiftungen von vorneherein aus. Sie bestehen dagegen beispielsweise bei Familienstiftungen, wenn bestimmte oder gar alle Familienangehörige Ermessensbegünstigte sind. Ein weitere Einschränkung besteht darin, dass nur jene Personen die Rechte gemäss § 6 Abs. 2 haben, die aktuell zum Kreis der Ermessensbegünstigten gehören, nicht aber auch solche, die nur eine Anwartschaft auf eine Ermessensbegünstigung haben (**Abs. 3**, siehe dazu die Erläuterungen oben); dies ergibt sich auch aus einem Umkehrschluss aus § 8 letzter Satz.

Zu § 8

Anwartschaftsberechtigt ist derjenige, der nicht sogleich, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, etwa nach Wegfall eines bevorrangten Begünstigten oder auch bei Eintritt einer Bedingung, einen rechtlichen Anspruch hat, zur Nachfolge in die Begünstigung berufen zu werden. Diesen Anspruch leitet der Anwartschaftsberechtigte aus der Begünstigtenregelung in der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder dem Reglement ab. Soll der Anwartschaftsberechtigte nicht in eine Begünstigung schlechthin, sondern in eine Begünstigungsberechtigung nachfolgen, dann sind seine Vermögensinteressen bereits berührt, bevor er Begünstigter wird. In diesem Fall erscheint es sachgerecht, dass er die Informations- und Kontrollrechte eines Begünstigungsberechtigten bereits vor der Erlangung dieser

Rechtstellung ausüben kann. Damit soll dem Anwartschaftsberechtigten der Schutz künftiger rechtlich gesicherter Ansprüche ermöglicht werden.

Zu § 9

Diese Bestimmung enthält eine weitere Begriffsdefinition bezüglich des Letztbegünstigten und legt fest, dass dies diejenige (natürliche oder juristische) Person ist, der gemäss Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde ein nach Durchführung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen zukommen soll (**Abs. 1**).

Gemäss **Abs. 2** soll in jenen Fällen, in denen es an der Bestimmung eines Letztbegünstigten oder dem Vorhandensein eines solchen mangelt, das Reinvermögen nach Durchführung der Liquidation an das Land fallen. In diesen Fällen gelangt die Bestimmung nach Art. 129 PGR zur Anwendung. Gemäss Art. 129 Abs. 2 PGR ist das Vermögen mangels einer anders lautenden statutarischen Bestimmung durch das Land möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden. Gemäss Art. 129 Abs. 3 PGR fällt das Vermögen in jedem Falle nach Durchführung der amtlichen Liquidation zur freien Verfügung an das Land, wenn die Stiftung wegen Verfolgung unsittlicher oder widerrechtlicher Zwecke gerichtlich aufgehoben wurde.

Ist im Falle eines Widerrufs gemäss § 27 Abs. 1 keine Regelung betreffend die Vermögensverwendung getroffen, normiert diese Bestimmung eine gesetzliche Vermutung, dass der Stifter selbst als Letztbegünstigter anzusehen ist, unabhängig davon, ob er vorgängig eine Begünstigtenstellung inne hatte (**Abs. 3**). Eine Betrachtung einer möglichen Situation bei gemeinnützigen Stiftungen, deren Stiftungsvermögen sich nach Errichtung durch Zustiftungen (Dritter) vermehrt hat, wirft die Frage auf, ob auch in diesen Fällen – mangels anders lautender Regelung – der Stifter als Letztbegünstigter anzusehen ist. Dies ist unter Berücksichtigung einer möglichen Verpflichtung des Stiftungsvorstands, im Zuge der Abwicklung der Stiftung jene Gelder an die Zustifter zurückzuerstatten, die nicht mehr einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden können, zu bejahen.

Zustifter, die ihre Zuwendungen an die Stiftung, selbstverständlich unter der Auflage einer zweckentsprechenden Verwendung des Vermögens, an die Stifter übertragen haben, sind im Liquidationsverfahren als Gläubiger der Stiftung anzusehen. Das verbleibende Reinvermögen kann sodann nach Durchführung der Liquidation an den Letztbegünstigten gehen.

Im Stadium der Liquidation, also nach erfolgter Auflösung der Stiftung, erscheint es sachgerecht, auch dem Letztbegünstigten die Informations- und Kontrollrechte eines Begünstigungsberechtigten einzuräumen. Dadurch kann eine Kontrolle der Stiftungsgebarung auch für den Zeitraum der Abwicklung der Stiftung gewährleistet werden.

Zu § 10

Um bezüglich des gesetzlichen Mindestvermögens für Stiftungen eine eindeutige gesetzliche Regelung zu treffen, soll nun auch innerhalb des Stiftungsrechts gesetzlich verankert werden, wie hoch das gesetzliche Mindestvermögen zur Errichtung einer Stiftung ist. Wie bis anhin aus Art. 122 Abs. 1 und Abs. 1a PGR abgeleitet, soll der Betrag gemäss **Abs. 1** auch künftig 30 000 Franken betragen (alternativ 30 000 Euro oder 30 000 US-Dollar).

Im Zusammenhang mit den Regelungen rund um das Stiftungsvermögen soll in **Abs. 2** klar gestellt werden, dass es sich bei einer nach rechtsgültigen Errichtung der Stiftung vorgenommenen Vermögenszuwendung an die Stiftung durch den Stifter um eine Nachstiftung handelt. Dabei handelt es sich jedoch nicht wie beim Stiftungserrichtungsgeschäft um eine einseitige Vermögenszuwendung, sondern um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das der Annahme durch die Stiftung bedarf.

Eine nach rechtsgültiger Errichtung der Stiftung vorgenommene Vermögenszuwendung durch einen Dritten ist gemäss **Abs. 3** als Zustiftung anzusehen und verleiht dem Zustifter nicht die Stellung des Stifters. Dieser Klarstellung kommt in Verbindung mit der Ausübung vorbehaltenen Gestaltungs- bzw. Änderungsrechte

durch den Stifter (Widerruf der Stiftung, Änderung der Stiftungsurkunde) besondere Bedeutung zu.

Abs. 4 beruht auf Art. 558 Abs. 3 PGR (vgl. ebenso beispielsweise § 84 BGB; dazu auch *Bösch*, Stiftungsrecht 200 f). Die Bestimmung bezieht sich vor allem auf Stiftungen von Todes wegen und ermöglicht eine unmittelbare Rechtsnachfolge im Verhältnis zwischen dem Stifter und der Stiftung, ohne dass der Zeitraum bis zur Entstehung der Stiftung durch die zwischenzeitige Einsetzung eines Vor-erben überbrückt werden müsste (vgl. dazu etwa *Staudinger/Rawert* [1995] § 84 Rz 1).

Zu § 11

Die Bestimmung nach **Abs. 1** beruht auf Art. 555 Abs. 1 PGR. Auch die Diktion betreffend „die Unterschriften der Stifter“ wurde beibehalten, weil sich im Rahmen der im Jahre 2004 durchgeführten Vernehmlassung zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer für die Beibehaltung „der Stifter“ im Plural ausgesprochen haben. Eine Änderung liegt jedoch darin, dass die Willenserklärung des Stifters, die die rechtsgeschäftliche Grundlage der Stiftung darstellt, jetzt stets als „Stiftungserklärung“ bezeichnet wird. Sie ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Hiervon ist die Stiftungsurkunde zu unterscheiden; sie ist ein Dokument und verkörpert die äussere Form, in der die Stiftungserklärung festgehalten wird. Die Stiftungserklärung kann äusserlich in die Stiftungsurkunde und in eine Stiftungszusatzurkunde aufgeteilt sein (vgl. auch § 13 und 14). Das Gebot der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften bezieht sich sowohl auf die Stiftungsurkunde als auch auf die Stiftungszusatzurkunde.

Die Bestimmung nach **Abs. 2** regelt die Errichtung durch Einschaltung eines Vertreters. Bedient sich der Stifter eines direkten Stellvertreters, so versteht es sich von selbst, dass dessen Unterschrift zu dokumentieren ist. Die Unterschrift des Stifters ist selbstverständlich kein Gegenstand der Beglaubigung, weil dieser an der Rechtshandlung gar nicht beteiligt ist. Besonders wegen der Neuregelung der

indirekten Stellvertretung in § 4 Abs. 3 erscheint es jedoch angebracht, eine ausdrückliche Bestimmung vorzusehen. Auch in diesem Fall soll nur die Unterschrift des indirekten Stellvertreters beglaubigt werden müssen. Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass nur der indirekte Stellvertreter nach aussen hin auftritt und der wirtschaftliche Hintermann, dem ex lege die Rolle des Stifters zufällt, an der Erklärung ebenfalls nicht beteiligt ist. Wird eine Kette von indirekten Stellvertretern tätig, so ist die Unterschrift jenes Stellvertreters zu beglaubigen, der die Stiftungserklärung abgibt.

Abs. 3 hält klärend fest, dass bei direkter Stellvertretung im Rahmen des Errichtungsgeschäfts der Vertreter einer besonderen auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht des Stifters bedarf.

Die Bestimmung gemäss **Abs. 4** normiert nunmehr die Eintragungspflicht von gemeinnützigen Stiftungen und hält darüber hinaus die Eintragung als Voraussetzung für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit fest. Bislang war der allgemeine Grundsatz der Eintragungspflicht in Art. 557 Abs. 1 PGR verankert.

Nicht eintragungspflichtig sind privatnützige Stiftungen. Sie erlangen auch ohne Eintragung in das Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit. Da diese kein Unternehmen betreiben dürfen, kann eine Eintragungspflicht nicht mit dem Erfordernis der Transparenz der Marktakteure begründet werden (**Abs. 5**). Eine freiwillige Eintragung soll den privatnützigen Stiftungen jedoch offen stehen.

Wie oben erwähnt, umfasst Abs. 5 jene Stiftungen, die von der Eintragungspflicht ausgenommen sind. Dies sind wie bisher die reinen und gemischten Familienstiftungen als Typen der privatnützigen Stiftung, sowie sonstige privatnützige Stiftungen im Sinne des § 2 Abs. 3. Die kirchlichen Stiftungen bilden keine eigene Kategorie von Stiftungen mehr, weshalb sie in dieser Bestimmung nicht mehr aufscheinen.

Zu § 12

Abs. 1 und 2 umfassen nunmehr die Bestimmungen rund um Errichtung und Entstehung der Stiftung von Todes wegen. Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 555 Abs. 1 PGR, Abs. 2 dem bisherigen Art. 557 Abs. 4 PGR.

Abs. 3 erklärt § 11 Abs. 4 und 5 auch für die von Todes wegen errichteten Stiftungen für anwendbar, weil auch bei diesen Stiftungen die Bestimmungen rund um die Eintragungspflicht gemeinnütziger Stiftungen und die Befreiung privatrechtlicher Stiftungen von der Eintragungspflicht zum Tragen kommen.

§§ 13 ff. – Vorbemerkungen

Durch §§ 13 bis 15 soll Klarheit bezüglich der erforderlichen bzw. zulässigen Urkunden geschaffen werden, die die organisationsrechtlichen und vermögensrechtlichen Grundlagen der Stiftung regeln. Die Regelungen sollen zu einer eindeutigen Terminologie beitragen, weil im Gesetzestext grundsätzlich nur noch von der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder dem Reglement die Rede ist. Die Stiftungserklärung – als einseitige Willenserklärung des Stifters (vgl. oben § 11) – muss grundsätzlich in einer Stiftungsurkunde dokumentiert werden; sie kann jedoch auf eine Stiftungsurkunde und eine Stiftungszusatzurkunde aufgeteilt werden (vgl. bereits die Erläuterungen zu § 11 Abs. 1). Diese Aufteilung ist sowohl bei der unter Lebenden als auch bei der von Todes wegen errichteten Stiftung möglich. Beide Urkunden müssen vom Stifter (bzw. einem – auch indirekten – Stellvertreter [§ 4 Abs. 3]) errichtet werden. Ferner können Reglemente erlassen werden. Dies kann entweder durch den Stifter, den Stiftungsvorstand oder ein anderes Organ geschehen.

Die entscheidende Trennlinie verläuft also zwischen der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde einerseits und den Reglementen andererseits, weil nur die ersteren zwingend vom Stifter errichtet werden müssen und ihre Erlassung nicht einem anderen Stiftungsorgan überlassen werden kann. Um die materielle Verantwortung des Stifters für den Inhalt der Stiftungserklärung abzusichern, ist es

erforderlich, dass die Stiftungsurkunde einen bestimmten Mindestinhalt hat. Dieser ist in § 13 Abs. 1 und 2 vorgesehen. Andere Inhalte der Stiftungserklärung, die nicht zwingend in der Stiftungsurkunde enthalten sein müssen, können auch in eine Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden. Praktische Bedeutung hat die Unterscheidung von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde jedoch nur für eintragungspflichtige Stiftungen, weil nur bei diesen zwar die Stiftungsurkunde, aber nicht die Stiftungszusatzurkunde dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vorzulegen ist (§ 16 Abs. 1).

Bei privatnützigen Stiftungen spielt die Unterscheidung keine Rolle, weil nur die Gründungsanzeige zu erstatten ist, aber keine Stiftungsdokumente mehr vorgelegt werden müssen. Die Unterscheidung von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde hat deshalb nach der gegenständlichen Vorlage eine erhebliche geringere Bedeutung als im österreichischen Privatstiftungsrecht, wonach die Stiftungsurkunde bei der Eintragung der Stiftung im Firmenbuch dem Gericht vorzulegen und sodann von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann, während die Stiftungszusatzurkunde weder dem Gericht noch dritten Personen zugänglich ist.

Deshalb könnte auch erwogen werden, zumindest bei der privatnützigen Stiftung auf eine zwingende Vorgabe, welche Inhalte in der Stiftungsurkunde geregelt werden müssen, zu verzichten und die Verteilung der Stiftungserklärung auf die Stiftungsurkunde und eine – oder allenfalls sogar mehrere – Stiftungszusatzurkunden ganz dem Stifter zu überlassen. Bei Kontakten mit der Stiftungspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass es sinnvoll sein dürfte, am vorgeschlagenen Konzept festzuhalten. Immer wieder wird nämlich von Dritten, die mit der Stiftung in geschäftlichen Kontakt treten, nicht nur die Vorlage einer Amtsbestätigung über den Bestand der Stiftung, sondern auch die Einsichtnahme in das fundamentale Stiftungsdokument verlangt. In einem solchen Fall erscheint es zweckmässig, wenn der Dritte darauf vertrauen darf, dass die Stiftungsurkunde ein vollständiges Bild der durch sie zwingend zu regelnden Inhalte bietet. Soweit dies nicht der Fall ist,

muss dies in der Stiftungsurkunde durch einen entsprechenden Änderungs- oder Ergänzungsvorbehalt hervorkommen (insb. § 13 Abs. 2 Ziff. 1).

Aus den §§ 13 ff. ergeben sich folgende Kategorien von Inhalten, die in den Stiftungsdokumenten geregelt werden müssen oder geregelt werden können:

- zwingende Elemente, die in der Stiftungsurkunde enthalten sein müssen; hierzu zählen auch die essentialia negotii des Stiftungserrichtungsgeschäfts;
- fakultative Elemente, die aber – wenn eine Regelung überhaupt getroffen wird – zwingend in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden müssen (fakultativ-obligatorische Elemente);
- weitere Regelungen, die fakultativ sind und wahlweise entweder in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde enthalten sein können;
- Ferner können Reglemente erlassen werden. Sie unterscheiden sich von den erstgenannten Dokumenten in zweifacher Hinsicht. Erstens müssen sie nicht notwendigerweise vom Stifter, sondern können auch vom Stiftungsvorstand oder einem anderen Organ erlassen werden. Zweitens können sie nicht beliebige Regelungen enthalten, sondern sie sind auf die Ausführung der Stiftungsurkunde beschränkt (Näheres in den Erläuterungen zu § 15).

Der im bisherigen Gesetzestext oft als Synonym für die Stiftungsurkunde verwendete Terminus des Stiftungsstatuts scheint zur Klarstellung in der Überschrift zu § 13 noch als in Klammer gesetzter Beisatz auf, weil dieser Begriff in der liechtensteinischen Praxis gebräuchlich ist. Ebenso ist der Überschrift zu § 14 (Stiftungszusatzurkunde) der in der Praxis gebräuchliche Terminus des „Beistatuts“ zur Klarstellung in Klammer beigefügt. Im Gesetzestext selbst soll hingegen durch die durchgehende Verwendung der Begriffe „Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde“ die notwendige Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden, wenn es darum geht, die den jeweiligen Urkunden vorbehaltenen Regelungsinhalte festzulegen.

Insgesamt soll die ausdrückliche Regelung der der Stiftungsurkunde oder der – zusatzurkunde vorbehaltenen Regelungsinhalte sowie die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für den Erlass von Stiftungszusatzurkunden zu einem Mehr an Rechtssicherheit und Vertrauen in das liechtensteinische Stiftungsrecht führen.

Zu § 13

Abs. 1 regelt den Mindestinhalt einer jeden Stiftungserklärung. Alle angeführten Merkmale sind unverzichtbar. Neben der Dokumentation des Willens des Stifters, die Stiftung errichten zu wollen sowie der Widmung eines bestimmten Vermögens, das zumindest dem gesetzlichen Mindestvermögen entsprechen muss, ist der Zweck der Stiftung ihr Herzstück und daher auch zentraler und zwingender Inhalt der Stiftungsurkunde.

Durch die Verbindung der Ziff. 4 und 5 („einschliesslich ...“) wird ersichtlich, dass Ziff. 5 integrierender Bestandteil der Zweckbestimmung ist. Die Umschreibung des Stiftungszwecks ist im Sinne übereinstimmender Lehre und Rechtsprechung als Essentiale des Stiftungerrichtungsgeschäfts anzusehen, Ziff. 5 bezieht sich auf die Begünstigten. Die Zuständigkeit zur Bezeichnung des/der Begünstigten liegt ausschliesslich beim Stifter selbst. Grundsätzlich sind die Begünstigten in der Stiftungsurkunde zu bestimmen. Allerdings handelt es sich insoweit nicht um einen obligatorischen Inhalt der Stiftungsurkunde, weil die diesbezüglichen Regelungen auch in der Stiftungszusatzurkunde enthalten sein können. In diesem Fall genügt es, wenn in der Stiftungsurkunde diesbezüglich auf die Zusatzurkunde verwiesen wird. Freilich ist zu beachten, dass sich bereits aus dem in der Stiftungsurkunde angeführten Zweck der Stiftung Hinweise auf die Begünstigten ergeben können. Wenn der Stiftungszweck beispielsweise die Unterstützung der Familienangehörigen des Stifters ist, dann versteht es sich von selbst, dass auch die Begünstigten diesem Personenkreis angehören müssen. Soweit der Stiftungszweck die möglichen Begünstigten klar beschreibt, kann auf eine weitere Bestimmung der Begünstigten verzichtet werden.

Die Benennung der Begünstigten kann somit einzeln unter Anführung konkreter Begünstigter oder in Form eines Personenkreises, der die als Begünstigten in Frage kommenden Personen näher umschreibt, erfolgen. Nach der neueren Rechtsprechung des OGH (17. Juli 2003, 1 CG 2002.262-55) und der insoweit bestätigenden Entscheidung des StGH (vgl. Urteil StGH 2003/65) muss das Stiftungserrichtungsgeschäft zumindest rudimentär erkennen lassen, wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen zumindest rudimentären Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird. Welche Bestimmtheitsanforderungen dabei anzulegen sind, lässt sich allgemein nicht festlegen, sondern muss im Einzelfall entschieden werden.

Im Falle der Bezeichnung der Begünstigten durch die Benennung eines Begünstigtenkreises durch den Stifter kann dieser in der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde auch eine andere Stelle (§ 25) als den Stiftungsvorstand mit der Feststellung eines Begünstigten betrauen.

Bei einer gemeinnützigen Stiftung kann auf die Bezeichnung von Begünstigten verzichtet werden, weil sie definitionsgemäss (Art. 107 Abs. 5 PGR) der Förderung der Allgemeinheit dient.

Abs. 2 regelt jene Inhalte der Stiftungserklärung, die nicht zwingend geboten sind, aber in der Stiftungsurkunde (und nicht in der Stiftungszusatzurkunde) enthalten sein müssen, wenn sie doch zum Bestandteil der Stiftungserklärung gemacht werden. Zentrale Angaben können dabei die Hinweise sein, dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet ist oder errichtet werden kann (Ziff. 1) oder dass Reglemente erlassen sind oder werden können (Ziff. 2).

Abs. 3 führt jene Mängel der Stiftungsurkunde an, die zur Vernichtbarkeit der Stiftung führen können. In diesem Zusammenhang wird auf die *essentialia negotii* des Stiftungserrichtungsgeschäfts abgestellt.

Zu § 14

Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Stiftungszusatzurkunde und behebt darüber hinaus bestehende Rechtsunsicherheiten im Bezug auf die rechtliche Qualität von Stiftungszusatzurkunden. Sie kann alle Inhalte der Stiftungserklärung enthalten, die nicht zwingend in der Stiftungsurkunde vorgesehen sein müssen. Hierher gehören beispielsweise die nähere Umschreibung der Begünstigten (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 5) und die Widmung eines Vermögens, das über das in der Stiftungsurkunde gewidmete Vermögen, welches sich nur auf das gesetzliche Mindestvermögen beschränken muss, hinausgeht.

Im Übrigen wird auch festgehalten, dass ausschliesslich der Stifter selbst zum Erlass der Stiftungszusatzurkunde befugt ist. Damit wird auch die notwendige Klarheit erreicht, wenn es um die Frage der Kompetenz zur Festlegung der Begünstigten bzw. des Begünstigtenkreises geht. In zahlreichen Gesprächen hat sich gezeigt, dass diesbezügliche Unklarheit bzw. Auffassungsunterschiede existieren und zuweilen davon ausgegangen wird, dass die diesbezüglichen Anordnungen auch seitens des Stiftungsvorstands getroffen werden können.

Zu § 15

Mit der Möglichkeit des Erlasses von Stiftungsreglementen schliessen die Bestimmungen der §§ 13 ff. zu den Stiftungsdokumenten. Reglemente sollen inhaltlich der Spezifizierung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde oder zur Ausführung der Begünstigung dienen. Damit wird dem Stiftungsvorstand oder einem anderen Organ ein Instrument an die Hand gegeben, seine Verwaltungsaufgaben bzw. die diesbezüglichen Rahmenbedingungen zu optimieren. Die Kompetenz zum Erlass eines Reglements soll jedoch auch dem Stifter selbst nicht vor-enthalten werden. Die von ihm erlassenen Reglemente haben Vorrang gegenüber jenen des Stiftungsvorstands oder eines anderen Stiftungsorgans. In jedem Fall bedarf es eines entsprechenden Vorbehalts in der Stiftungsurkunde, damit Reglemente erlassen werden können.

Zu § 16

Gemäss dieser Bestimmung ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstands unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis verpflichtet, die Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden, sofern die Stiftung der Eintragungspflicht unterliegt. Selbstverständlich ist mit der Pflichterfüllung durch ein Mitglied des Stiftungsvorstands die Pflicht für alle gleichermassen als erfüllt zu betrachten. Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (Art. 556 PGR). Abs. 1 enthält neben den bisherigen Inhalten eine Verpflichtung des Stiftungsvorstands, im Zuge der Anmeldung zu bestätigen, dass sich das gesetzliche Mindestvermögen in der freien Verfügung der Stiftung befindet. Neu ist auch die Klarstellung, dass die Befugnis zur Anmeldung auch dem Repräsentanten zusteht.

Die Notwendigkeit zur neuen systematischen Aufbereitung des **Abs. 2**, welcher nunmehr im Vergleich zu Art. 556 Abs. 2 PGR in ziffernmässiger Auflistung die einzutragenden Angaben wider gibt, ergab sich aus legistischen Erwäggründen aufgrund der Neuregelung der Hinterlegung mittels Gründungsanzeige gemäss § 17 und der in diesem Zusammenhang ebenfalls ziffernmässig aufgeführten notwendigen Inhalte der Gründungsanzeige.

Abs. 3 ermöglicht eine Eintragung der Stiftung auf Anordnung des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren über Antrag der Regierung als Aufsichtsbehörde, von Beteiligten, auf Anzeige des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes oder der Verlassenschaftsbehörde oder von Amts wegen. In Hinkunft soll der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die geforderten Anordnungen treffen. Das geltende Recht sieht gemäss Art. 556 Abs. 3 PGR diesbezüglich vor, dass die notwendigen Massnahmen auf Antrag der Regierung als Aufsichtsbehörde, auf Anzeige der Verlassenschaftsbehörde, auf Antrag von Bedachten oder von Amts wegen unmittelbar vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt durchgeführt werden.

Neu wird in **Abs. 4** festgehalten, dass die nachträgliche Änderung des Stiftungszwecks einer nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung in der Weise,

dass eine Eintragungspflicht entsteht, den Stiftungsvorstand dazu verpflichtet, die Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden. Gedacht ist hierbei insbesondere an gemischte Familienstiftungen, deren Zweck sich in der Weise ändert, dass der ursprünglich untergeordnete gemeinnützige Zweck in der Weise in den Vordergrund tritt, dass die Stiftung nunmehr überwiegend als gemeinnützig zu bezeichnen ist. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Stiftungen sowohl eintragungs- als auch aufsichtspflichtig gemäss Art. 107 Abs. 5 iVm § 11 Abs. 4 und § 26 Abs. 3.

Auch der im bisherigen Recht enthaltene Verweis auf Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 PGR (Art. 566 Abs. 4 PGR), welcher die Art der Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen betrifft, wurde in die gegenständliche Vorlage übernommen (**Abs. 5**).

Zu § 17

Diese Bestimmung beinhaltet nunmehr die Neuregelung der Hinterlegung mittels „Gründungsanzeige“.

Gemäss **Abs. 1** ist entgegen der bisherigen Rechtslage bei nicht eintragungspflichtigen Stiftungen zur Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht bei Errichtung einer Stiftung nicht mehr die Stiftungsurkunde beim Öffentlichkeitsregister zu hinterlegen. Es genügt vielmehr eine Gründungsanzeige des Stiftungsvorstands, die den in Abs. 2 vorgesehenen Inhalt aufweisen muss. In der Gründungsanzeige hat der Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR auf Grund der Überprüfung der Stiftungsdokumente dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Richtigkeit der Angaben schriftlich zu bestätigen.

Der Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR hat somit neben den Angaben zu Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 sowie 9 bis 11 zu bestätigen, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen indi-

vidualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt (Ziff. 8).

Abs. 2 enthält die Tatsachen, die in der Gründungsanzeige bekannt zu geben sind. Auch nach bisheriger Rechtslage war die Offenlegung der regelmässig im Beistatut festgelegten Begünstigten gegenüber dem Öffentlichkeitsregisteramt nicht gefordert. An der durch diese Praxis gewährleisteten Diskretion wird auch durch die Neuregelung der Hinterlegung mittels Gründungsanzeige nichts verändert. Auch in Hinkunft bedarf es keiner Offenlegung der Begünstigtenregelungen hinterlegungsfähiger Stiftungen. Gefordert wird jedoch eine Bestätigung (Abs. 2 Ziff. 8), wonach die Begünstigten einer privatnützigen Stiftung bestimmt oder zumindest bestimmbar bezeichnet sind, weil eine Zweckbestimmung nur dann als solche anzusehen ist, wenn dem zuständigen Verwaltungsorgan (Stiftungsvorstand) zumindest ein Kreis möglicher Begünstigter durch den Stifter vorgegeben ist, damit diesem die Verwirklichung des Stiftungszwecks überhaupt möglich ist (vgl. auch die Ausführungen zu § 13 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 sowie § 14). Ferner soll ausdrücklich bestätigt werden, dass sich das gesetzliche Mindestvermögen in der freien Verfügung der Stiftung befindet sowie dass die Stiftung keiner Eintragungspflicht unterliegt und auch nicht aufgrund der Stiftungsurkunde freiwillig der Aufsicht unterstellt ist (Ziff. 9, 10 und 11). Durch die Bestätigung zu Ziff. 10 und 11 soll unter Strafdrohung verhindert werden, dass der Versuch unternommen wird, sich der Eintragungspflicht oder einer vom Stifter angeordneten Aufsicht zu entziehen.

Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache ist gemäss **Abs. 3** nach dem gleichen Muster eine Änderungsanzeige eines Rechtsanwaltes, Treuhänders oder Trägers einer Berechtigung nach Art. 180a PGR beizubringen.

Die Bestimmung in **Abs. 4** enthält die gesetzliche Grundlage und Verpflichtung zur Ausstellung von Amtsbestätigungen durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt über die diesem im Rahmen der gesetzmässig ausgeführten

Gründungs- oder Änderungsanzeige bekannt gegebenen Tatsachen. Um die Ausstellung unrichtiger Amtsbestätigungen zu verhindern, darf das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt keine Amtsbestätigung ausstellen, wenn sich bereits aus der Gründungsanzeige ergibt, dass die Stiftung einen widerrechtlichen oder sittenwidrigen Zweck verfolgt oder dass eine Eintragungspflicht besteht.

Zu 18

§ 18 ist eine notwendige Ergänzung zu § 17. Anders als bisher ist nicht mehr die Stiftungsurkunde selbst vorzulegen, sondern dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nur noch ein Kerninhalt anzuzeigen. Doch dient die Anzeige denselben Zielen wie im alten Recht, nämlich der Verhinderung von Stiftungen mit widerrechtlichem und unsittlichem Zweck sowie der Verhinderung des Umgehens der Eintragungs- und Aufsichtspflicht.

Diese Ziele können nur erfüllt werden, wenn der Anzeigepflicht nachgelebt wird. Zur Sicherstellung ist ein Mindestmass an staatlicher Kontrolle nötig, schon aus Gründen der Glaubwürdigkeit der neuen „Selbstverwaltung“. Die Überwachung soll so schonend wie möglich stattfinden. Im Interesse einer entsprechenden Überwachung liegt die Nutzbarmachung der bereits bestehenden Überwachungsinstrumentarien nach dem Sorgfaltspflichtgesetz. Im Rahmen dieses Gesetzes werden die Finanzintermediäre in regelmässigen Abständen durch externe Revisionsstellen überprüft. Die Revisionsstellen prüfen dabei das Geschäftsgebaren von Stiftungen besonders im Hinblick darauf, ob sie für bestimmte widerrechtliche Zwecke im Sinne des Strafrechtes verwendet werden.

Es besteht insofern eine natürliche Verbindung zum stiftungsrechtlichen Aufsichtsziel, Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck zu verhindern. Verfolgt eine Stiftung Zwecke, die nach dem Sorgfaltspflichtgesetz verpönt sind, so würde es sich jedenfalls auch um eine Stiftung mit einem widerrechtlichen Zweck im Sinne des § 17 handeln. Die festgestellte Verfolgung widerrechtli-

cher Zwecke würde in der Folge zur Auflösung und Liquidation nach den Allgemeinen Vorschriften des PGR führen.

Diese sehen nämlich die Entziehung der Rechtsfähigkeit einer Verbandsperson vor, „[w]enn der tatsächliche Gegenstand einer Verbandsperson widerrechtlich oder unsittlich ist“ (Art. 124 Abs. 1 PGR). Gemäss Art. 107 Abs. 5 PGR könnten zwar Stiftungen mit widerrechtlichem Zweck das Recht der Persönlichkeit ohnehin nicht erlangen, aber das bedeutet wohl nur, dass sie nicht eingetragen werden. Es verhindert gerade im Bereich der nicht eintragungspflichtigen privatnützigen Stiftungen nicht ihr tatsächliches Tätigwerden und Invollzugtreten. Die Instrumente des Art. 124 PGR müssen daher zur Verfügung stehen, um eine solche Stiftung aus dem Verkehr zu ziehen. Vor diesem Hintergrund sorgt das neue System in Wahrheit besser für die Verhinderung widerrechtlicher oder unsittlicher Stiftungen als die bisherige Überwachung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, weil die Prüfung nicht nur einmal (am Beginn) anhand der Stiftungsurkunde, sondern regelmässig und anhand aller Stiftungsdokumente – in Verbindung mit der sorgfaltspflichtrechtlichen Prüfung des tatsächlichen Geschäftsgebarens – stattfindet.

Eine nur geringere Überschneidung mit den Zielen des Sorgfaltspflichtgesetzes besteht insoweit, als §§ 17 und 18 der Durchsetzung der Eintragungs- und Aufsichtspflicht dienen. Mittelbar besteht ein Zusammenhang freilich ebenfalls. Denn Eintragungs- und Aufsichtspflicht gelten primär für gemeinnützige Stiftungen. Entziehen sich diese der Eintragung und Aufsicht, so besteht ein gewisser Grundverdacht, dass möglicherweise andere tatsächliche Ziele verfolgt werden als die Stiftungsdokumente zum Ausdruck bringen.

Ist der Zusammenhang mit dem Sorgfaltspflichtgesetz nachgewiesen, liegt es nahe, die dortigen Kontrollinstrumentarien zum Einsatz zu bringen anstatt einen Apparat für Parallelkontrollen aufzubauen. Die Nutzbarmachung im Wege der Amtshilfe spart Kosten und reduziert die Eingriffstiefe. Die verbleibende Über-

wachungstiefe ist freilich hinzunehmen, zumal das neue Anzeigenmodell insgesamt erhebliche Erleichterungen bringt. Durch die Einbindung der Revisionsstellen des Sorgfaltspflichtgesetzes, können die Prüfungen direkt bei den Stiftungen bzw. dem Finanzintermediär, der dem Stiftungsvorstand oder einem sonstigen Stiftungsorgan angehört, stattfinden. Dort lässt sich nämlich die Übereinstimmung der Stiftungsdokumente mit der Gründungs- oder Änderungsanzeige vollständig prüfen oder gegebenenfalls feststellen, ob die Abgabe der Gründungs- oder Änderungsanzeige überhaupt unterblieben ist. Eine eigene Prüfung beim Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a, der die Richtigkeit der Angaben in der Gründungsanzeige bestätigt hat, kann damit unterbleiben.

Bei allenfalls festgestellten Missständen sind einerseits Sanktionen vorgesehen (Abs. 3 iVm § 66c SchlT), andererseits Massnahmen, die den rechtmässigen Zustand herstellen (Abs. 4). Was diese Massnahmen sind, ergibt sich zwangsläufig aus den Zielen des § 17. Widerrechtliche Stiftungen sind nach den Allgemeinen Vorschriften des PGR (Art. 124; siehe vorhin) zu liquidieren. Das Vermögen fällt gemäss Art. 129 Abs. 3 PGR an das Land. Anderes gilt nur, wenn der Zweck nachträglich unerlaubt geworden ist. Dort soll zunächst eine „Rettung“ der Stiftung durch Änderung des Zweckes nach Massgabe des vermuteten Stifterwillens versucht werden (§§ 28 und 30). Das Versäumnis der Eintragungspflicht hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt dem Richter im Rechtsfürsorgeverfahren anzuzeigen, welcher die Eintragung wie bei § 16 Abs. 3 im Rechtsfürsorgeverfahren anzuordnen hat. Das Bestehen der Aufsichtspflicht hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der Regierung als Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die durch die Überprüfung gewonnenen Informationen nur für die in § 66c SchlT und Abs. 4 vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen verwendet werden dürfen. Darüber hinaus besteht ein striktes Verwertungsverbot (Abs. 3).

Zu §§ 19 und 20

§§ 19 und 20 entstammen inhaltlich dem geltenden Recht und wurden systematisch neu aufbereitet in der gegenständlichen Vorlage integriert. § 19 entspricht dem geltenden Art. 559 Abs. 1 PGR, § 20 im Wesentlichen dem geltenden Art. 559 Abs. 2 und 3 PGR.

Auf den Inhalt des geltenden Art. 559 Abs. 2 PGR erster Teilsatz „Bei letztwilligen Verfügungen hat der Stifter selbst ein unbeschränktes Widerrufsrecht.“ kann unter Hinweis auf § 19 Ziff. 3 verzichtet werden, da die Änderung des letzten Willens zu Lebzeiten des Stifters bereits aufgrund allgemeiner erbrechtlicher Vorschriften jederzeit möglich ist (§§ 713 ff. ABGB).

Zur Klarstellung, dass es sich bei dem in den §§ 19 und 20 gesetzlich geregelten Widerruf um den Widerruf der Stiftungserklärung vor rechtsgültiger Entstehung der Stiftung handelt und nicht um den Widerruf der bereits rechtsgültig errichteten Stiftung (§ 27 Abs. 1), wurde die Überschrift insofern angepasst, als sie nunmehr „C. Widerruf *der Stiftungserklärung*“ anstelle des bisherigen Titels „Widerruf“ lautet.

Zu § 21

Gemäss **Abs. 1** führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese. Er hat die volle Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis inne und ist anhand der in den Stiftungsdokumenten verankerten Vorgaben des Stifters für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. Die Pflicht des Stiftungsvorstands, für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen, ist seine zentrale Verantwortung und als allgemeine Pflicht den in den §§ 22 und 23 nachfolgenden Pflichten zur Vermögensanlage und Rechnungslegung vorangestellt. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Geschäftsführungsmassnahmen, beispielsweise Vermögensveranlagungen grösseren Umfangs, an die Genehmigung eines anderen Stiftungsorgans gebunden werden.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands. Durch die Mindestzahl von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands soll ein gewisses Mass an wechselseitiger Kontrolle gewährleistet werden. Selbstverständlich kann der Stifter in der Stiftungserklärung eine höhere Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.

Auch die in **Abs. 3** gesetzlich vorgesehene Amtszeit von drei Jahren ist der Disposition durch den Stifter zugänglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind wieder bestellbar und können ihre Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausüben.

Abs. 4 hält fest, dass die für die Mitglieder des Stiftungsvorstands aufgestellten Vorschriften auch für allfällige Stellvertreter zur Anwendung gelangen.

Abs. 5 regelt die Art und Weise der Zeichnung der Mitglieder des Stiftungsvorstands für die Stiftung.

Zu § 22

Die Vermögensanlage ist nach geltendem Recht in Art. 558 Abs. 5 PGR unter dem Titel „Vermögenszuwendung“ geregelt. Die besondere Pflicht des Stiftungsvorstands zur Vermögensverwaltung soll der inhaltlichen Bedeutung entsprechend systematisch neu geordnet in einer eigenen Bestimmung unter der Überschrift „Vermögensverwaltung“ verankert werden.

Abs. 1 enthält den Grundsatz, wonach der Stiftungsvorstand das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung zu verwalten hat.

In **Abs. 2** wird festgehalten, dass der Stifter selbst in der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder einem Reglement konkrete und verbindliche Vorgaben betreffend die Vermögensverwaltung treffen kann.

Zu § 23

Diese Bestimmung schafft nunmehr klare gesetzliche Anforderungen an die Rechnungslegung bei Stiftungen. Rechtsunsicherheiten, die mangels ausdrücklicher Anordnungen für Stiftungen im geltenden Recht allenfalls bestehen können (vgl. zum geltenden Recht jedoch OGH 4. 5. 2005, 1 Cg 2002,32, LES 2006, 191 [202]), sollen ausgeräumt werden.

Gemäss **Abs. 1** hat der Stiftungsvorstand über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens Rechnung zu legen. Es scheint sinnvoll, die Diktion dieser Bestimmung an jene des § 24 Abs. 2 anzugleichen, welche der Revisionsstelle sowie der Regierung die Aufgabe der Kontrolle der zweckentsprechenden Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zuweisen.

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, unterliegen den allgemeinen Vorschriften über die Rechnungslegung gemäss Art. 1045 ff. PGR. Bei allen anderen Stiftungen sind die Anforderungen an die Rechnungslegung herabgesetzt. Diese Stiftungen haben, ohne den Bestimmungen gemäss Art. 1045 ff. PGR zu unterliegen, dennoch eine richtige, regelmässige, klare und angemessene, mit Belegen dokumentierte Rechnung zu führen, die so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über das Stiftungsvermögen und dessen Entwicklung vermitteln kann. Unter der „Entwicklung“ des Stiftungsvermögens sind insbesondere auch Zustiftungen, Nachstiftungen und Ausschüttungen an Begünstigte zu verstehen und entsprechend zu dokumentieren. Die Aufbewahrungspflichten, insbesondere die Dauer der Aufbewahrung sollen sich sinngemäss nach Art. 1059 PGR bestimmen (**Abs. 2**).

Zu § 24

Neben dem Stiftungsvorstand kann die Stiftung noch über weitere Organe verfügen, wie etwa über eine Revisionsstelle. Eine gesetzliche Revisionsstellenpflicht besteht gemäss **Abs. 1** nur für jene Stiftungen, welche der Aufsicht der Regierung

gemäss § 26 unterstehen. Nach § 24 Abs. 1 bestellt dementsprechend die Regierung bei jeder ihrer Aufsicht unterstehenden Stiftung eine anerkannte, unabhängige Revisionsstelle gemäss dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

Die Revisionsstelle ist gemäss **Abs. 2** verpflichtet, periodisch, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis hat sie der Aufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Die Revisionsstelle ist überdies gegenüber der Aufsichtsbehörde bezüglich aller ihr im Zuge der Revision bekannt gewordenen Tatsachen auskunftspflichtig.

Abs. 3 lässt Befreiungen von der Revisionsstellenpflicht zu, wenn die Stiftung nur geringes Vermögen verwaltet oder dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint.

Abs. 4 umfasst eine Verordnungskompetenz für die Regierung, um jene Voraussetzungen festzulegen, unter welchen die Regierung von der Revisionsstellenpflicht befreien kann. Die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht soll insbesondere für kleine Stiftungen möglich sein, bei denen die Bestellung einer Revisionsstelle und die mit der Durchführung der Revision verbundenen Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vermögen der Stiftung stehen und somit für die Stiftung eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde oder wenn dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint.

Ergänzender Alternativvorschlag:

Für die Effizienz und die Seriosität der Prüfung ist die Unabhängigkeit der Revisionsstelle eine wesentliche Vorbedingung. Aus der Verweisung auf das Gesetz

ergibt sich, dass die Revisionsstelle ihre Tätigkeit „in Unabhängigkeit von Kunden oder Dritten auszuüben“ und „sich zu diesem Zweck jeder Bindung oder Handlung, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte, zu enthalten“ hat (Art. 9 Abs. 2 leg cit).

Man könnte aber unter Umständen bezweifeln, ob dem Regelungszweck damit Genüge getan wird, weil die Bestimmung keine materiellen Kriterien für die Unabhängigkeit enthält bzw. keine Tatbestände regelt, bei deren Verwirklichung die Revisionsstelle ausgeschlossen ist. Gerade bei den gemeinnützigen Stiftungen, die nach der gegenständlichen Vorlage den ganz überwiegenden Teil der von der Revisionsstellenpflicht erfassten Stiftungen darstellen werden, kommt der Unabhängigkeit besondere Bedeutung zu, weil eine Kontrolle durch Begünstigte zumeist fehlen wird und weil die Revisionsstelle der Aufsicht durch die Regierung vorgeordnet ist und diese entlasten soll. Es ist deshalb zu erwägen und soll hier zur Diskussion gestellt werden, in das Stiftungsrecht bestimmte Tatbestände aufzunehmen, die eine Revisionsstelle von der Prüfungstätigkeit ausschliessen. § 24 könnte dann folgende Fassung haben:

„§ 24

II. Revisionsstelle

1) Für jede gemäss § 26 der Aufsicht der Regierung unterstehende Stiftung bestellt die Regierung eine anerkannte Revisionsstelle gemäss dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

2) Die Revisionsstelle muss von der Stiftung unabhängig sein. Als Revisionsstelle ist insbesondere ausgeschlossen,

1. wer Begünstigter der Stiftung ist;
2. wer Mitglied eines Stiftungsorgans ist;

3. wer in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung oder einem Unternehmen steht, auf das die Stiftung wesentlichen Einfluss ausüben kann;
4. wer in den letzten drei Jahren die Voraussetzungen nach Ziff. 1, 2 oder 3 erfüllte;
5. wer Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandter in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie einer ausgeschlossenen Person ist; oder
6. wer seinen Beruf gemeinsam mit einer gemäss Ziff. 1 bis 5 ausgeschlossenen Person ausübt.

3) Eine Revisionsgesellschaft ist als Revisionsstelle überdies insbesondere ausgeschlossen, wenn

1. einer ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. einer ihrer Gesellschafter;
3. eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person eine nach Abs. 2 ausgeschlossene Person ist oder in einem Naheverhältnis nach Abs. 2 Ziff. 5 zu einer ausgeschlossenen Person steht; oder
4. eine Voraussetzung nach Ziff. 1, 2 oder 3 bei einem mit ihr verbundenen Unternehmen erfüllt ist.

4) Die Revisionsstelle ist verpflichtet, periodisch, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat sie der Aufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Die Aufsichtsbehörde kann von der Revisionsstelle Auskunft über alle ihr im Zuge der Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen verlangen.

5) Bei gemeinnützigen Stiftungen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag von der Bestellung einer Revisionsstelle absehen, wenn die Stiftung nur geringes Vermögen verwaltet oder dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint.

6 Die Regierung legt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht mit Verordnung fest.“

Die vorliegende Alternativfassung unterscheidet sich von der im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Fassung dadurch, dass Abs. 2 und Abs. 3 Tatbestände enthalten, die die Ausgeschlossenheit einer Revisionsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit begründen.

Eine blosser Verweisung auf die Ausschlussstatbestände bei der Revisionsstelle im Aktienrecht (Art. 350 Abs. 3 und 4 PGR) kam dabei nicht in Betracht, weil die entsprechenden Tatbestände auf die Aktiengesellschaft zugeschnitten sind. Die Rezeptionsvorlagen des Abs. 2 sind Art. 83a Abs. 2 ZGB und § 20 Abs. 3 öPSG. Satz 1 entspricht Art. 83a Abs. 2 Satz 1 ZGB. Die Bestimmung enthält eine generalklauselartige Anordnung, wonach die Revisionsstelle von der Stiftung unabhängig sein muss. In der Folge nennt Abs. 2 Fälle, in denen ein Ausschluss jedenfalls anzunehmen ist. Ausgeschlossen sind im Wesentlichen Begünstigte, Mitglieder eines Stiftungsorgans oder Arbeitnehmer der Stiftung oder eines verbundenen Unternehmens, wobei es genügt, dass die betreffende Person innerhalb der letzten drei Jahre eine solche Position einnahm. Ferner sind nahe Angehörige einer ausgeschlossenen Person ausgeschlossen. Durch das Wort „insbesondere“ im Einleitungsteil des Satzes 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die in Abs. 2 genannten Tatbestände keine abschliessende Aufzählung enthalten, so dass sie auch in anderen Fällen, in denen eine Abhängigkeit der Revisionsstelle von der Stiftung besteht, von der Revision ausgeschlossen sein kann.

Abs. 3 enthält ergänzende Tatbestände für Revisionsgesellschaften. Diese fehlen zwar in den Rezeptionsvorlagen, was dort aber als Mangel betrachtet wird, der

zum Teil durch Analogien behoben werden muss (dazu *Gelter*, Rechnungslegung und Stiftungsprüfer, in Doralt/Kalss [Hrsg], Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts [2001] 247 [275, 278]).

Zu § 25

Wie im Rahmen der im Jahre 2004 durchgeführten Vernehmlassung angeregt, erfolgt in **Abs. 1** nunmehr eine klare Aufgabenzuweisung für weitere Organe, die vom Stifter neben dem Stiftungsvorstand insbesondere zur Wahrung des Stiftungszweckes eingesetzt werden können. Die bisher in der Praxis gebräuchlichen Bezeichnungen, wie beispielsweise „Kollator“, „Protektor“ oder „Kurator“ können selbstverständlich weiterhin verwendet werden, wenngleich sie im Text der gegenständlichen Vorlage nicht ausdrücklich enthalten sind.

Den anderen Organen kommt über die ihnen zugewiesenen Aufgaben hinaus weder ein Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand noch eine Vertretungsbefugnis für die Stiftung nach aussen zu. Damit ist sichergestellt, dass ausschliesslich der Stiftungsvorstand für die zweckentsprechende Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens und somit für die Verwirklichung des Stiftungszwecks die Verantwortung trägt (**Abs. 2**).

Eine Einschränkung ist nur insofern zu machen, als der Stifter ein vom Stiftungsvorstand verschiedenes Organ zur Bestimmung von Begünstigten oder zur Bestimmung der an die Begünstigten vorzunehmenden Ausschüttungen einrichten kann (Abs. 1), woraus sich – vorbehaltlich des § 34 Abs. 2 – eine Verpflichtung des Vorstands ergibt, die entsprechenden Ausschüttungen vorzunehmen. Ferner wird durch Abs. 2 nicht ausgeschlossen, dass der Stifter die Zulässigkeit der Vornahme bestimmter, vor allem für die Vermögensverwaltung bedeutsamer, Rechtsgeschäfte an die Zustimmung eines anderen Organs knüpft (Zustimmungsvorbehalt), sofern dem Stiftungsvorstand dabei ein Kernbereich autonomen Handelns gesichert und seine Leitungsverantwortung nicht vollkommen ausgehöhlt wird.

Zu § 26 – Vorbemerkungen

§ 26 regelt – gemeinsam mit §§ 30 bis 32 – die externe Kontrolle und Umgestaltung von Stiftungen. Das vorgeschlagene System unterscheidet sich von der bestehenden Rechtslage wesentlich und ist durch folgende Merkmale geprägt:

- Der Aufsicht der Regierung unterstehen von Gesetzes wegen nur noch gemeinnützige Stiftungen, die nach der in Art. 107 Abs. 5 PGR verankerten Definition der Gemeinnützigkeit zu bestimmen sind. Privatnützige Stiftungen unterliegen nicht von Gesetzes wegen der Regierungsaufsicht, haben aber nach wie vor das Recht, sich freiwillig der Aufsicht zu unterstellen (ähnlich bereits bisher Art. 564 Abs. 2 PGR).
- Die Befugnis zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen sowie zur Änderung des Stiftungszwecks oder anderer Inhalte der Stiftungsurkunde beziehungsweise der Stiftungszusatzurkunde (wie insbesondere betreffend die Organisation der Stiftung) liegt künftig ausschliesslich beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren. Dies gilt sowohl für Stiftungen, die der Regierungsaufsicht unterstehen, als auch für Stiftungen, auf die dies nicht zutrifft. Der Unterschied besteht darin, dass die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Stiftungen die entsprechenden Massnahmen bei Gericht beantragen kann und bei den von anderen Personen eingeleiteten Verfahren Parteistellung hat. Die Aufsichtsbehörde hat zwar gegenüber den der Aufsicht unterstehenden Stiftungen Überwachungs- und Kontrollrechte, muss aber im Konfliktfall zur Durchsetzung derselben gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.
- Untersteht eine Stiftung nicht der Aufsicht der Regierung, so können die entsprechenden Massnahmen von den Beteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren beantragt werden. In dringenden Fällen ist auch ein Einschreiten von Amts wegen möglich (vgl. § 929 PGR).

Zu § 26

Abs. 1 regelt, welche Stiftungen der Aufsicht der Regierung unterstehen (vgl. bereits § 26 Vorbemerkungen). Wie nach geltendem Recht hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der Aufsichtsbehörde die unter der Aufsicht der Regierung stehenden Stiftungen mitzuteilen (**Abs. 2**).

Abs. 3 ist sodann eine Schlüsselbestimmung des neuen Systems. Zwar hat die Aufsichtsbehörde wie bisher für die zweckentsprechende Verwendung des Stiftungsvermögens zu sorgen und hat Informations- und Kontrollrechte. Für die Rechtsdurchsetzung ist jedoch der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren zuständig, dessen Entscheidung die Aufsichtsbehörde durch Antragstellung herbeiführen kann.

Abs. 4 regelt die konkurrierende Antragslegitimation anderer Stiftungsbeteiligter. In jenen Fällen, in denen ein dringender Verdacht besteht, dass Stiftungsorgane strafbare Handlungen begangen haben, soll auch der Staatsanwalt für Abhilfe sorgen können. Dabei ist vor allem an Fälle gedacht, in denen die Stiftungsorgane wegen des Fehlens konkreter Begünstigter keiner hinreichenden Kontrolle unterliegen. Die Aufsichtsbehörde hat in den Verfahren, die von anderen Stiftungsbeteiligten eingeleitet werden, Parteistellung.

Abs. 5 widerspiegelt inhaltlich den bisherigen Art. 563 Abs. 3 PGR und enthält nur die nötigen Anpassungen an die Neugestaltung der Aufsicht. Eine Parallelbestimmung für nicht der Regierungsaufsicht unterstehenden Stiftungen ist in § 32 Abs. 2 enthalten.

Abs. 6 enthält eine Delegationsnorm, welche es der Regierung erlaubt, die Aufsicht gemäss Abs. 1 an eine Amtsstelle zu übertragen. Darüber hinaus wird die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über das Aufsichtsverfahren und die Gebühren zu erlassen.

Zu § 27

Das Recht des Stifters zum „Widerruf der Stiftung sowie zur Änderung der Stiftungsdokumente“ ist in § 27 geregelt und findet sich unter dem Titel „F. Änderungsrechte“, „I. des Stifters“.

Dem Stifter selbst soll gemäss **Abs. 1** – so wie auch nach geltender Rechtslage (Art. 559 Abs. 4 PGR) – ein uneingeschränktes Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung zukommen, vorausgesetzt der Stifter hat sich diese Rechte in der Stiftungsurkunde vorbehalten. In Abs. 1 ist darüber hinaus die Qualität der vorbehaltenen Änderungsrechte festgehalten und klar gestellt, dass es sich bei den entsprechenden Rechten des Stifters um Rechte handelt, die unübertragbar sind und auch nicht auf die Rechtsnachfolger des Stifters übergehen. Mit der gesetzlichen Verankerung der Unübertragbarkeit der so genannten „Stifterrechte“ soll ein wesentlicher Beitrag zu mehr Rechtssicherheit geleistet werden. Darüber hinaus wird klar gestellt, dass in jenen Fällen, in denen eines der Rechte nach Abs. 1 durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, dieser einer besonderen auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht bedarf.

Der Vorbehalt des Widerrufs oder der Änderung der Stiftungsurkunde ist gemäss **Abs. 2** ausgeschlossen, wenn der Stifter keine natürliche Person ist. Diese gesetzgeberische Massnahme steht im Einklang mit dem im Stiftungsrecht allgemein anerkannten Erstarrungsprinzip, von welchem der Vorbehalt des Widerrufs oder der Änderung der Stiftungsurkunde bei natürlichen Personen als Stifter eine Ausnahme darstellt. Ein uneingeschränktes Widerrufs- bzw. Änderungsrecht auch für juristische Personen als Stifter führt zu einer zeitlich unbegrenzten Flexibilität in der Stiftung, die mit den Grundsätzen des Stiftungsrechts nicht mehr vereinbar ist.

Abs. 3 beruht auf der für die Errichtung der Stiftung durch einen Treuhänder vorgeschlagenen Lösung. Auch beim Widerruf der Stiftung und bei der Änderung der Stiftungserklärung soll die Einschaltung eines Treuhänders als indirekter Stellver-

treter möglich sein, wobei die Rechtsfolgen seiner Tätigkeit wiederum unmittelbar den Stifter treffen.

Änderungsrechte des Stifters („Stifterrechte“) gehen nicht auf Rechtsnachfolger über. Sie können demnach weder unter Lebenden noch von Todes wegen übertragen werden. Eine Ausübung durch einen Stellvertreter ist jedoch möglich. Auch die Rechtstellung als Stifter kann nicht übertragen werden. Dies entspricht der grundlegenden Entscheidung des OGH vom 6. Dezember 2001 (LES 2002, 41 [52 f]).

Zu § 28

Diese Bestimmung regelt die Gestaltungsbefugnisse der Stiftungsorgane im Bezug auf den Stiftungszweck. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur dann zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist und die Änderungsbefugnis dem Stiftungsvorstand oder dem anderen Stiftungsorgan ausdrücklich vorbehalten ist.

Zu § 29

Auch eine Änderung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde durch die Stiftungsorgane im Bezug auf andere Inhalte ist nur zulässig, wenn die Änderungsbefugnis dem Stiftungsvorstand oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten ist. Dem betreffenden Organ kann dabei ein größerer Spielraum eingeräumt werden, weil die Organisation der Stiftung nicht zu den essentialia negotii der Stiftung zählt, die zwingend in die Verantwortung des Stifters gelegt werden müssen. Der Stiftungsvorstand oder das andere Organ kann deshalb das Recht zur Änderung unter Wahrung des Stiftungszwecks ausüben, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt (Satz 2).

Hierdurch liegt die Schwelle für die Ausübung des Änderungsrechts erheblich tiefer als bei der Zweckänderung gemäss § 28. Ein sachlich gerechtfertigter Grund

für die Ausübung des Änderungsrechts wird vor allem dann vorliegen, wenn sich die Stiftungsorganisation als unzureichend erweist und die Änderung zu einer Steigerung der Effizienz beiträgt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Ursache dafür, dass die Stiftungsorganisation mangelhaft ist, bereits von Anfang an vorgelegen hat oder erst später eintritt. In jedem Fall soll das Änderungsrecht die Chance bieten, ineffiziente Stiftungsorganisationen zu sanieren. Eine willkürliche Ausübung des Änderungsrechts ist freilich ausgeschlossen; es bietet deshalb beispielsweise keine Grundlage dafür, dass sich der Stiftungsvorstand eines unliebsamen Kontrollorgans entledigt.

Zu § 30

§ 30 bezieht sich auf die der Regierungsaufsicht unterstehenden Stiftungen und ermächtigt die Aufsichtsbehörde eine Änderung des Zwecks der Stiftung beim Richter zu beantragen, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist und sofern die Stiftungsurkunde nicht den Stiftungsvorstand oder ein anderes Organ mit der Änderung des Zwecks betraut hat. Das Recht zur Antragstellung steht auch den Beteiligten direkt zu. In diesen Fällen hat die Aufsichtsbehörde Parteistellung.

Zu § 31

Diese Bestimmung bezieht sich auf Änderungen anderer Inhalte der Stiftungsurkunde bei den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen. Wie bisher soll die Abhilfe durch den Stiftungsvorstand oder ein anderes Organ Vorrang haben, wenn der Stifter dies in der Stiftungsurkunde vorgesehen hat. Inhaltlich steht die Bestimmung in der Nachfolge des Art. 562 Abs. 1 und Art. 565 Abs. 1 PGR und enthält die erforderlichen Adaptierungen an das neue Zusammenspiel von Aufsichtsbehörde und richterlicher Tätigkeit im Rechtsfürsorgeverfahren bei der externen Kontrolle von Stiftungen.

Zu § 32

Abs. 1 regelt die richterlichen Befugnisse bei nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen. Die Bestimmung steht in der Nachfolge von Art. 567 PGR. Der Richter hat hierbei im Wesentlichen dieselben Anordnungs- und Gestaltungsmöglichkeiten wie bei den der Aufsicht unterstehenden Stiftungen. Anders als bei diesen hat die Aufsichtsbehörde aber weder Antragslegitimation noch Parteistellung. Diese Rechte liegen grundsätzlich bei den Stiftungsbeteiligten (§ 3) und bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung auch beim Staatsanwalt; sonst kann in dringenden Fällen auch der Richter – ähnlich wie nach Art. 929 PGR – von Amts wegen tätig werden. Auf diese Weise soll der Schutz für Stiftungen vor allem in jenen Fällen hergestellt werden, in denen die Stiftung wegen fehlender Gemeinnützigkeit nicht der Aufsicht der Regierung untersteht, aber mangels aktuell vorhandener Begünstigter auch sonst keine effektive externe Kontrolle der Stiftungsorgane möglich ist. Freilich ist das Fehlen von Begünstigten keine Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung, weil sie den Richter in dringenden Fällen grundsätzlich zum Einschreiten berechtigt. Es ist dann seine Sache, die fehlende Kontrolle gegebenenfalls auch von Amts wegen zu ersetzen. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, durch die Anzeige an den Richter sein Einschreiten herbeizuführen, wenngleich der Anzeiger keine Parteistellung hat.

Auf die geltende Bestimmung nach Art. 567 Abs. 2 PGR, wonach über „sonstige Anstände privatrechtlicher Natur, wie über die Frage der Genussberechtigung (Anrecht oder Vorrecht) ihren Umfang und dergleichen in allen Fällen der Richter im Streitverfahren entscheidet, sofern nicht freies Ermessen der Stiftungsorgane vorgesehen ist“, kann inhaltlich aufgrund der Neuregelung der Geltendmachung der Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten im Rechtsfürsorgeverfahren verzichtet werden. Alle anderen privatrechtlichen Streitigkeiten sind mangels anders lautender Anordnung im streitigen Gerichtsverfahren auszutragen.

Abs. 2 legt die Zuständigkeit des Richters zur Ermittlung von unbekanntem Begünstigten im Aufgebotsverfahren fest. Diese Bestimmung ist Art 563 Abs. 3 PGR nachgebildet und ergänzt § 26 Abs. 5 für nicht der Regierungsaufsicht unterstehende Stiftungen.

Zu § 33

In seinen Grundzügen findet sich der geltende Art. 567 Abs. 3 PGR in der Bestimmung von **Abs. 1** wieder. Zum Schutz der Familie kann der Stifter bei (reinen und gemischten) Familienstiftungen in der Stiftungsurkunde bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsbeziehung auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Zur Angleichung der Terminologie wird in der gegenständlichen Vorlage nicht mehr wie im geltenden Art. 567 Abs. 3 PGR auf den „Stiftungsgenuss“, sondern auf die Begünstigungsberechtigung (§ 6) oder die Anwartschaftsberechtigung (§ 8) abgestellt. Begünstigungsberechtigte haben Ansprüche, die bereits entstanden sind; Anwartschaftsberechtigte haben künftige – unter einer Bedingung oder der Erreichung eines Termins – stehende Ansprüche. In beiden Fällen soll das Vollstreckungsprivileg bestehen können.

Mit der Bestimmung gemäss **Abs. 2** soll einem Bedürfnis der Praxis entsprechend neu festgehalten werden, dass das vom Stifter in der Stiftungsurkunde vorbehaltenes Widerrufsrecht oder Änderungsrecht kein Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Stiftung und bringt darüber hinaus ein Mehr an Rechtssicherheit mit sich, was den rechtlichen Bestand der Stiftung anbelangt. Wegen § 5 KO können das Widerrufs- und Änderungsrecht auch im Konkurs des Stifters nicht verwertet werden.

Die Bestimmung gemäss **Abs. 3** regelt den einzigen Fall, in dem die Person des Stifters bei einer Gründung durch einen indirekten Stellvertreter einem Dritten offen gelegt werden muss. Dies ist nur der Fall, wenn es sich um Gläubiger der Stiftung handelt, die ein Interesse an einer Befriedigung haben, die sie aus dem

Stiftungsvermögen nicht erlangen können, weil der Stifter noch einen Teil der Einlage nicht geleistet hat. Dann – und nur dann (!) – muss der Stiftungsvorstand dem Gläubiger und im Konkurs der Stiftung dem Masseverwalter die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Er muss ihn also insbesondere darüber informieren, ob eine Einlage des Stifters ausstehend ist, so dass der Gläubiger gegebenenfalls die Rechtsverfolgung gegen den Stifter einleiten kann.

Zu § 34

Wie nach geltendem Recht (Art. 563 Abs. 1 PGR) hält **Abs. 1** fest, dass für die Schulden der Stiftung den Gläubigern gegenüber grundsätzlich nur das Stiftungsvermögen haftet. In Ergänzung zum bisherigen Gesetzeswortlaut findet sich eine weitergehende Klarstellung dahingehend, dass keine Nachschusspflicht seitens des Stifters besteht. Eine ausstehende Einlage ist im Konkurs der Stiftung vom Stifter indes zu leisten, weil es sich um keinen Nachschuss handelt.

Diese Bestimmung gemäss **Abs. 2** hält klärend fest, dass der Stiftungsvorstand in Wahrung seiner Pflichten und in Erfüllung des Stiftungszwecks nur dann Ausschüttungen an Begünstigte vornehmen darf, wenn dadurch keine Ansprüche von Gläubigern der Stiftung geschmälert werden. Dabei handelt es sich um ein wesentliches Instrument zum Schutz der Stiftungsgläubiger, das einen Ausgleich dafür bieten soll, dass es bei der Stiftung keine gesetzliche Pflicht zur Kapitalerhaltung gibt. Rezeptionsgrundlage der Bestimmung ist § 17 Abs. 2 Satz 2 öPSG.

Zu § 35

Diese Bestimmungen betreffend die Anfechtung der Stiftung „gleich einer Schenkung“ sowie wegen Willensmängeln entstammen inhaltsgleich dem geltenden Recht (Art. 560 Abs. 1 und 2 PGR) und sollen so beibehalten werden.

Hinsichtlich des **Abs. 1** ist auf den – jedenfalls aus praktischer Sicht – eingeschränkten Geltungsbereich hinzuweisen. Die Bestimmung entspricht Art. 82 ZGB, der im schweizerischen Recht als Verweisung auf Art. 527 ZGB (Herabsetzungsklage bei Verfügungen unter Lebenden) verstanden wird (*Riemer* in *Berner*

Kommentar³ I/3, Art 82 N 6). Im liechtensteinischen Recht treten §§ 785 und 951 ABGB an dessen Stelle (Pflichtteilerhöhung wegen Schenkungen des Erblassers). Die Bestimmung bezweckt also, die Vermögenszuwendung an die Stiftung zugunsten der Pflichtteilsberechtigten gleich einer Schenkung anfechtbar zu machen.

Liegt ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor, so gehört die Frage der Pflichtteilerhöhung, aber auch die Anfechtung der Schenkung wegen Pflichtteilsverkürzung nach geltendem Recht nicht zum Stiftungsstatut, sondern zum Erbstatut (OGH LES 2003, 100 [105]; LES 2006, 468 [470]; vgl. auch *Fl. Marxer*, Das internationale Erbrecht Liechtensteins [2002] 87 FN 320; *Schauer*, Liechtensteinische Stiftung, in *Marxer & Partner* [Hrsg], Finanzplatz Liechtenstein 104). Das Erbstatut bestimmt sich freilich regelmässig nach dem Personalstatut des Erblassers (Art. 29 Abs. 1 IPRG), also nach seiner Staatsangehörigkeit (Art. 10 Abs. 1 IPRG). Ist der Stifter ausländischer Staatsbürger, so ist diesbezüglich also nicht Art. 560 Abs. 1 iVm §§ 785 und 951 ABGB anzuwenden, sondern sein Heimatrecht.

So beurteilt auch der OGH die gegen die Stiftung gerichteten Klagen von Pflichtteilsberechtigten nach deutschem Recht, weil der Stifter deutscher Staatsbürger war (LES 2003 100 [105]; die jüngste E des OGH in LES 2006, 468 betraf die Anwendung französischen Rechts). Bemerkenswert ist dabei, dass es sich dabei um den wirtschaftlichen Hintermann handelte, der sich einer in Liechtenstein ansässigen AG als Treuhänder bediente (hierauf weist zu Recht *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 719, hin).

Nach der hier vorgeschlagenen Rechtslage soll es grundsätzlich bei dieser Beurteilung bleiben. An dem soeben referierten Gedanken, dass es bei der Treuhandgründung auf den „wirtschaftlichen Stifter“ ankommt, wird schon wegen § 4 Abs. 3 festzuhalten sein. Hinzuweisen ist aber auf die vorgeschlagene Änderung des Art. 29 IPRG, wonach ein Noterbe, der durch Verfügungen des Erblassers zu

Lebzeiten verkürzt wurde, die sich hieraus ergebenden Rechte überdies nur dann geltend machen kann, wenn dies auch nach dem Erwerbsvorgang zulässig wäre. Widmet der Stifter ein Vermögen einer liechtensteinischen Stiftung, so handelt es sich diesbezüglich um liechtensteinisches Recht, das insofern als zweites Filter bei der Prüfung der Ansprüche des Noterben bildet. Zu einer *ausschliesslichen* Anwendung des § 35 Abs. 1 wird es demnach nur dann kommen, wenn der Erblasser liechtensteinischer Staatsbürger ist.

Soweit in Abs. 1 von der Anfechtung der Stiftung durch die Gläubiger „gleich einer Schenkung“ die Rede ist, ist die Anfechtung gemäss Art. 65 RSO gemeint. Hierfür gibt es eine eigene international-privatrechtliche Norm in Art. 75 Abs. 1 und 2 RSO (iVm Art. 55 IPRG). Danach entscheidet über die Anfechtung – verkürzt ausgedrückt – das Recht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Schuldners; überdies ist die Anfechtung nur zulässig, wenn sie nach dem Recht zulässig ist, nach dem der Erwerbsvorgang zu beurteilen ist. Massgebend ist also in erster Linie das Recht des Schuldners, so dass auch insoweit – wenn der Schuldner ausländischer Staatsbürger ist – die Anfechtung allein nicht aufgrund liechtensteinischen Rechts erfolgt (vgl. dazu zuletzt *Czernich*, Aspekte des liechtensteinischen internationalen Erbrechts, LJZ 2006, 110 [120]).

In diesem Zusammenhang ist klärend festzuhalten, dass unter die „Gläubiger“ nach § 35 Abs. 1, die zur Anfechtung der Stiftung legitimiert sind, etwa auch der Ehegatte des Stifters im Rahmen einer ehedüterrechtlichen Auseinandersetzung oder die Kinder im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen fallen.

Zu §§ 36 und 37

Die Bestimmungen über die Auflösung und Liquidation beruhen auf den dem Landtag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Publizitäts-Richtlinie mit Bericht und Antrag Nr. 95/2006 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Modernisierung des Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch-

und Öffentlichkeitsregisteramt sowie Teilrevision verschiedener Rechtsformen) beschlossenen Änderung des PGR (LGBI 2007 Nr. 38) und haben in die gegenständliche Vorlage inhaltlich unverändert Eingang gefunden. Der in § 36 neu hinzugekommene Abs. 6 soll eine gerichtliche Intervention ermöglichen, wenn eine Stiftung unzulässigerweise ein Unternehmen betreibt. Rezeptionsgrundlage ist § 35 Abs. 3 Satz 2 öPSG.

Zu § 38

§ 38 beruht auf Art 570 PGR. Im Zuge der Vorbereitung dieses Vernehmlassungsberichts wurde erwogen, unter den Voraussetzungen des § 38 auch die Verschmelzung einer Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Spaltung einer Stiftung zuzulassen. Gleichwohl wird vorerst von einem konkreten Vorschlag abgesehen. Dies hat zwei Gründe. Erstens steht der praktische Bedarf nicht fest. Zweitens wäre der legistische Aufwand nicht ganz unerheblich. Denn das geltende Fusionsrecht (Art. 351 ff. PGR) ist so sehr auf körperschaftliche Verbände zugeschnitten und passt so wenig für Stiftungen, dass es mit einer einfachen Verweisung – selbst dann, wenn die verwiesenen Bestimmungen nur „sinngemäss“ anzuwenden sein sollten – nicht getan wäre.

Umgekehrt würden bei den Stiftungen manche Bestimmungen fehlen. Benötigt würde beispielsweise eine Bestimmung über das Wirksamwerden der Fusion bei nicht eingetragenen Stiftungen, weil Art. 351h Abs. 1 PGR, der diese Frage regelt, die Eintragung der an der Fusion beteiligten Rechtsträger voraussetzt. Ein einfacheres Verschmelzungsrecht ist für Genossenschaften vorgesehen (Art. 482 Abs. 2 und 3 PGR), das auch für Anstalten massgebend ist (Art. 550 Abs. 2 PGR). Auch dieses kann aber auf Stiftungen nicht ohne Modifikationen angewendet werden. Man müsste also ein eigenes Stiftungsfusionsrecht schaffen, was zwar in Anlehnung an die Art. 351a ff. PGR erfolgen könnte, aber keinesfalls auf eine unbesehene Übernahme der betreffenden Bestimmungen hinauslaufen dürfte. Bei der Spaltung besteht das Problem noch mehr, weil es ein Spaltungsrecht derzeit nicht gibt. Zumindest hierbei dürfte es sich empfehlen, zunächst die allgemeine

Regelung der Spaltung abzuwarten, bevor das Thema auch für Stiftungen erörtert wird.

Da der Bedarf der Praxis nach einer Fusion oder Spaltung von Stiftungen aber ungewiss erscheint, soll die Frage vorerst zur Diskussion gestellt werden, um gegebenenfalls im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens doch noch entsprechende Regeln schaffen zu können, sollte ein dringendes Bedürfnis hiernach bestehen.

Zu Art. 955a

Im Zuge der Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Modernisierung des Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sowie Teilrevision verschiedener Rechtsformen), LGBl. 2007 Nr. 38, wurde die Einsichtnahme und die Erstellung von Auszügen, Abschriften und Zeugnissen von gemäss Art. 990 PGR hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie von Anmeldungen und Belegen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften geregelt. Zu ergänzen ist diese Bestimmung nunmehr durch eine Bezugnahme auf die Neuregelung der Hinterlegung mittels Gründungsanzeige bzw. auf die bei Änderungen von Inhalten der Gründungsanzeige zu hinterlegende Änderungsanzeige. Dies erfolgt durch den Einschub „bzw. von Gründungs- oder Änderungsanzeigen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen“ in Art. 955a.

Zu § 66c SchIT

Diese Bestimmung schafft umfassende Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gemäss § 17 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der Pflicht zur Hinterlegung einer Gründungs- bzw. Änderungsanzeige.

Abs. 2 sieht für jene Fälle rechtliche Sanktionen vor, in denen inhaltlich unrichtige Erklärungen gemäss § 17 Abs. 2 und 3 (Gründungs- bzw. Änderungsanzeige) abgegeben werden. Gemäss Abs. 3 bleiben darüber hinaus disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

§ 16 Abs. 4 normiert nach der Vorlage die Pflicht der Mitglieder des Stiftungsvorstands, in jenen Fällen, in denen sich der Zweck einer nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung nachträglich in der Weise ändert, dass eine Eintragungspflicht entsteht, unverzüglich die Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden. Diesbezüglich kann auf die geltende Bestimmung gemäss § 65 Abs. 3 SchlT hingewiesen werden, welche bereits entsprechende Sanktionsmöglichkeiten (Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken; bei fahrlässiger Übertretung Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken) für Zuwiderhandlungen gegen Anmeldepflichten im Zusammenhang mit Eintragungen vorsieht.

Übergangsbestimmungen

Allgemeines

Die zentralen Bestimmungen des Übergangsrechts regeln die Frage, ob und inwieweit das neue Stiftungsrecht auf Stiftungen anzuwenden ist, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet wurden. Dabei sind zwei wesentliche Bereiche zu unterscheiden. Erstens ist zu regeln, in welchem Umfang das neue Stiftungsrecht auf bereits bestehende Stiftungen anzuwenden ist. Zweitens besteht ein Bedürfnis, insbesondere jenen Stiftungen, die aufgrund des Urteils des OGH vom 17. Juli 2003 (1 CG 2002.262-55) die Anforderungen an die Beschreibung des Stiftungszwecks nicht erfüllen, die Gelegenheit zur Sanierung zu bieten. Unter der ersten Frage des auf bestehende Stiftungen anwendbaren Rechts sind neben den allgemeinen Grundsätzen die Aspekte zu klären, wie hinterlegte Stiftungen sanft in das neue Recht integriert und wie bereits bestehende Stiftungen in das neue Aufsichtsregime überführt werden sollen.

Art. 1 – Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Stiftungen

Abs. 1 regelt die Frage, ob das neue Stiftungsrecht auch auf den Altbestand an Stiftungen anzuwenden ist. Diesbezüglich sind zwei Lösungen denkbar. Erstens könnte man das neue Stiftungsrecht nur auf Stiftungen anwenden, die nach dem

Inkrafttreten des Gesetzes neu errichtet werden. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass ein Anpassungsaufwand bei Altstiftungen unterbleibt; der Nachteil ist, dass die liechtensteinische Rechtsordnung wahrscheinlich noch auf Jahrzehnte mit einem doppelten rechtlichen Regime leben muss. Zweitens könnte man die alten Stiftungen zwingen, sich innerhalb einer bestimmten Frist an die neue Rechtslage anzupassen, widrigenfalls mit Zwangslösungen gearbeitet werden könnte.

Bei der Abwägung der beiden Lösungen erscheint doch die erste vorzugswürdig. Wollte man alle Stiftungen dazu verhalten, sich materiell an das neue Recht anzupassen, so wäre der Aufwand beträchtlich. Man muss nur daran denken, dass sämtliche Stiftungsdokumente an das neue System im Sinne der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde anzupassen wären. Überdies bedürfte es eines eigenen materiellen Übergangsrechts, das beispielsweise den Stifter oder den Stiftungsvorstand zu solchen Änderungen berechtigt, wenn es an entsprechenden Änderungsvorbehalten fehlt. Aus diesen Gründen ist es hinzunehmen, dass das alte und neue Recht nebeneinander angewendet wird und die Anwendung des neuen Rechts grundsätzlich auf neue Stiftungen zu beschränken.

Zumindest hinsichtlich der Rechtsbeziehung zwischen Stiftung und dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt soll jedoch ein gleitender Übergang in das neue Regime vorgesehen werden. Sobald es erstmals zur Änderung einer Tatsache kommt, die bei einer neuen Stiftung nach § 17 Abs. 3 anzuzeigen wäre, soll von einer „Altstiftung“ eine Anzeige erstattet werden, die denselben Inhalt wie eine Gründungsanzeige enthält. Ebenso wie bei einer Gründungsanzeige soll eine Überprüfung im Wege der Amtshilfe durch die FMA möglich sein (Art. 552 § 18). Alle folgenden Änderungen sollen nach den Regeln über die Änderungsanzeige gemäss § 17 Abs. 3 erfolgen (**Abs. 2**).

Abs. 3 räumt die Möglichkeit ein, dass anlässlich der Anzeige gemäss Abs. 2 oder – wenn eine solche bereits erstattet wurde – zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt die Zurückstellung der beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

hinterlegten Stiftungsdokumente verlangt werden kann. Wird bei der Neugründung von Stiftungen auf die Hinterlegung der Dokumente verzichtet, so ist kein Grund ersichtlich, warum die Dokumente bei Altstiftungen, die durch Anzeige gemäss Abs. 2 auf das neue System „umgestellt“ haben, weiter beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt verbleiben sollten. Umgekehrt kann es einem gerechtfertigten Interesse der Stiftung entsprechen, die Dokumente zur Steigerung der Diskretion nicht weiter beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu belassen.

Vereinzelte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen sollen auch auf Stiftungen zur Anwendung gelangen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden (**Abs. 3**). In diesem Zusammenhang steht auch die Anzeigepflicht aller aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen an die Aufsichtsbehörde binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

Art. 2 – Sanierung fehlerhafter Stiftungen

Die folgenden Bestimmungen betreffen ein wichtiges Anliegen der Stiftungsrechtsreform. Der OGH hatte in seinem Beschluss vom 17. Juli 2003 (1 CG 2002.262-55) ausgesprochen, dass Stiftungen nichtig seien, die „nicht einmal minimal erkennen lassen, wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen zumindest rudimentären Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird“. Im Wesentlichen geht es also um die Konkretisierung des Stiftungszwecks, insbesondere in Hinblick auf die Festlegung der möglichen Begünstigten. Der hierauf gerichtete Wille muss vom Stifter gebildet werden; die entsprechende Entscheidung darf nicht dem Ermessen der Stiftungsorgane anheim gestellt werden.

Der StGH hatte in seinem Urteil vom 18. November 2003 (StGH 2003/65) die Entscheidung des OGH zwar materiell bestätigt (durch seinen Hinweis, die Entscheidung verstosse nicht gegen das Willkürverbot [Seite 31 f]); er war zugleich aber der Ansicht, dass die Rechtsprechung des OGH wegen des überragenden

Schutzes des Vertrauens in die Rechtswirksamkeit der bereits errichteten Stiftungen nur auf zukünftige Fälle angewendet werden dürfe (vgl. auch den Gedanken des „venire contra factum proprium“ in Hinblick auf die vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ausgestellten Amtsbestätigungen). Der Staatgerichtshof hat ausdrücklich an den Gesetzgeber appelliert, „Sorge dafür zu treffen, dass diejenigen hinterlegten Stiftungen, die der neuen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht genügen, in angemessener Frist und auf rechtsgenügender Weise saniert werden können.“ Diesem Auftrag soll durch die folgenden Bestimmungen entsprochen werden.

Heiss (Zur Sanierung fehlerhafter Stiftungsstatuten – kein Handlungsbedarf des liechtensteinischen Gesetzgebers infolge des Urteils des StGH vom 18. November 2003, Az. StGH 2003/65, LJZ 2004, 80) hat sich mit den möglichen Konsequenzen aus dem Urteil des StGH befasst und bedeutende Vorarbeiten zur Sanierung der fehlerhaften Stiftungen geleistet. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen knüpfen an seine Überlegungen an.

Abs. 1 enthält die zentrale Grundlage für die Sanierung der fehlerhaften Altstiftungen. Massgebend ist die Fehlerhaftigkeit des Stiftungerrichtungsgeschäfts. Dieser Begriff wird gewählt, weil für die Stiftungsdokumente zum Teil unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden und weil auch der OGH in seinem Beschluss vom 17. Juli 2003 diesen Ausdruck heranzieht. Wesentlich ist, dass keine Erklärung vorhanden ist, die den Willen des Stifters in einer Weise zum Ausdruck bringt, die den Anforderungen des OGH Genüge tut. Massgebend ist nunmehr, dass das Stiftungerrichtungsgeschäft die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 erfüllt, durch die die vom OGH vorgegebenen Standards im Gesetz verankert werden sollen. Das Datum 31. Dezember 2004 wurde in Hinblick auf die Entscheidung des StGH getroffen, welche in der Zeitschrift *Jus & News* 2003, 281 veröffentlicht worden ist. Wenngleich in liechtensteinischen Medien bereits früher von der Entscheidung des OGH und des StGH berichtet worden ist, so konnte spätestens nach der Veröffentlichung des Urteils des StGH nie-

mand mehr auf den Fortbestand der älteren Praxis vertrauen. Daher wird aus Gründen der Praktikabilität der 31. Dezember 2003 als Stichtag gewählt. Nur Stiftungen, die vor diesem Tag errichtet worden sind, sind sanierungsfähig. Die Sanierung muss bis 31. Dezember 2009 erfolgen. Dadurch wird den betroffenen Stiftungen ausreichend Zeit geboten, um die Sanierung herbeizuführen. Die folgenden Bestimmungen regeln, wie die Sanierung durchzuführen ist.

Abs. 2 weist die Verantwortung für die Änderung primär dem Stifter zu. Die Sanierung erfolgt durch eine Änderung der Stiftungserklärung. Hat sich der Stifter ein entsprechendes Änderungsrecht vorbehalten, so stünde ihm dieses Recht bereits aus diesem Grund zu. Ausnahmsweise soll das Änderungsrecht aber auch bestehen, wenn das Änderungsrecht nicht vorbehalten wurde. Dies lässt sich mit dem Gedanken rechtfertigen, dass die Unwirksamkeit der Stiftung bei ungenügender Zweckbestimmung ein Umstand war, mit dem bei der Errichtung der Stiftung nicht gerechnet werden musste, so dass ihm jetzt noch die Chance zu einer Herbeiführung des gesetzmässigen Zustands geboten werden soll. Im – häufigen – Fall der „Treuhandgründung“ soll die Änderung im Anschluss an die Wertung des hier für das neue Stiftungsrecht vorgeschlagenen § 4 Abs. 3 nicht vom Treuhänder, sondern vom wirtschaftlichen Hintermann vorgenommen werden.

Abs. 3 hat gegenüber Abs. 2 subsidiären Charakter. Diese Bestimmung soll nur eingreifen, wenn eine Sanierung durch den Stifter nicht mehr möglich ist, und weist die Zuständigkeit zur Schaffung von Abhilfe dem Stiftungsvorstand zu. Entsprechend dem Gedanken der Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte besteht die Änderungsbefugnis des Stiftungsvorstands nur dann, wenn der Stifter verstorben ist oder seine Geschäftsfähigkeit dauerhaft verloren hat. Dadurch soll die Sanierung durch einen Beistand ausgeschlossen werden, um allfällige Einflussnahmen durch Dritte oder Interessenskollisionen hintan zu halten. Eine Abhilfe durch den Stiftungsvorstand ist auch dann unzulässig, wenn der Stifter am Leben und geschäftsfähig ist, aber selbst nicht tätig wird.

Der Stiftungsvorstand darf bei der Änderung der Stiftungserklärung freilich nicht nach freiem Ermessen oder gar willkürlich vorgehen, sondern soll seine Aufgabe nur als „Vollzugsorgan“ des Stifters verstehen. Dies ist nur dann möglich, wenn der wirkliche Wille des Stifters bezüglich des Zwecks der Stiftung festgestellt werden kann. Auf welche Weise der Wille des Stifters ermittelt werden kann, ist problematisch. Da der Stifter als Auskunftswelle für seinen Willen nicht mehr zur Verfügung steht, kann sein Wille nur durch bestimmte Beweismittel festgestellt werden. Die Interessenlage ist vergleichbar mit der erbrechtlichen Nachfolge. Auch hier kann der Stifter nicht mehr über seinen wahren Willen befragt werden, weshalb seine Anordnungen aus Gründen der Beweissicherung nur wirksam sind, wenn sie in den Formen einer letztwilligen Verfügung errichtet wurden. Bei der Sanierung fehlerhafter Stiftungen kommt diese Lösung freilich nicht in Frage, weil der Stifter zu Lebzeiten mit der Unwirksamkeit der Stiftung nicht rechnen konnte und deshalb keine Veranlassung hatte, seinen wirklichen Willen bezüglich des Stiftungszwecks unter Beachtung besonderer Rechtsgeschäftsformen zu dokumentieren. Zugleich muss aber gewährleistet sein, dass nicht Personen, die bei der Konkretisierung des Stiftungszwecks möglicherweise Eigeninteressen haben, mit der Behauptung eines bestimmten Stifterwillens durchdringen. Aus diesem Grund schlägt die gegenständliche Vorlage einen Kompromiss vor. Der Wille des Stifters ist beachtlich, wenn er in einer Urkunde zum Ausdruck kommt, die entweder vom Stifter selbst oder von einem „Gründungshelfer“ oder einem Stiftungsorgan stammen. Der Wille des Stifters muss in einer Urkunde, also einem Schriftstück, zum Ausdruck kommen. Es ist nicht erforderlich, dass das Schriftformgebot des § 886 ABGB eingehalten wurde. Eine E-Mail wäre deshalb ausreichend. Als Beweismittel für den Stifterwillen kommen beispielsweise die Korrespondenz des Stifters, ein Mandatsvertrag oder Protokolle über die Sitzung eines Stiftungsorgans in Betracht.

Zur Vermeidung von Manipulationen erscheint es überdies geboten, die Verwendung nachträglich erstellter Dokumente auszuschliessen. Als Stichtag wurde der 1. Dezember 2006 gewählt, weil Dokumente, die nach dem Bekanntwerden des

vorliegenden Vernehmlassungsberichts angefertigt wurden, möglicherweise bereits in Hinblick auf die spätere Sanierung der Stiftung und unter dem Einfluss der Interessen Dritter zustande gekommen sind. Soweit es sich um Dokumente handelt, die vom Stifter selbst stammen, sollen – weil hier die Manipulationsgefahr nicht besteht – auch später errichtete Dokumente beachtlich sein. Hiernach könnte beispielsweise ein praktischer Bedarf bestehen, wenn der Stifter seinen Willen, die Stiftungserklärung gemäss Art. 1 der Übergangsbestimmungen zu ändern, in schriftlicher Weise festhält (beispielsweise im Zuge der Korrespondenz an seinen Rechtsberater), aber das Änderungsrecht nicht mehr ausüben kann, weil er zuvor verstirbt.

In jedem Fall hat der Stiftungsvorstand bei einer Änderung gemäss Abs. 3 stets nach eigenem pflichtgemässen Ermessen zu überprüfen, ob die vorhandenen Dokumente den Willen des Stifters zutreffend wiedergeben und wie dieser auszulegen ist.

Bei **Abs. 4** handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, die die Überwachung der Sanierung der fehlerhaften Altstiftungen ermöglichen soll. Die Erklärung ist von den Stiftungsvorständen *sämtlicher* nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen abzugeben. Der hiermit verbundene Aufwand muss in Kauf genommen werden, weil andernfalls eine effiziente Kontrolle der Sanierung nicht möglich wäre. Denn der Inhalt der Stiftungsurkunde und sonstigen Stiftungsdokumente ist dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bei den nicht eingetragenen Stiftungen nicht bekannt. Entsprechen die Stiftungsdokumente nicht dem gesetzeskonformen Zustand, so muss der Mangel vor Abgabe der Erklärung selbstverständlich saniert werden. Erstattet der Stiftungsvorstand eine unrichtige Anzeige, so kommt es nicht zu einer Sanierung; die Stiftung würde dann mangelhaft bleiben. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben soll durch die FMA erfolgen (Art. 552 § 18), was im Zuge ihrer regelmässigen Prüfungsroutine keinen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Wenn die Sanierung scheitert, dann verbleibt gemäss **Abs. 5** nur die Auflösung und Abwicklung der Stiftung. Dabei ist es gleichgültig, aus welchen Gründen die Herbeiführung des gesetzmässigen Zustands misslingt; sei es, weil der Stifter untätig bleibt, sei es, dass sein Wille nicht festgestellt werden kann. Die Auflösung wird durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstands eingeleitet, zu dessen Herbeiführung er verpflichtet ist. Unterbleibt der Auflösungsbeschluss, so kann die Stiftung auch gemäss § 36 Abs. 4 durch den Richter im Rechtsfürsorgeverfahren aufgelöst werden.

Stiftungen, die nicht saniert werden oder nicht saniert werden können, sollen gemäss **Abs. 6** aufgelöst und abgewickelt werden. Ist der Stiftungsvorstand säumig, so ist die Auflösung vom Richter auszusprechen.

Die Bestimmung nach **Abs. 7** soll sicherstellen, dass die Liquidation auch tatsächlich durchgeführt wird. Es soll verhindert werden, dass der Stiftungsvorstand einen Auflösungsbeschluss fasst oder die Stiftung vom Richter aufgelöst wird, aber diese Massnahmen folgenlos bleiben und die – wenngleich aufgelöste – Stiftung weiterhin tätig ist. In diesem Fall soll, wenn auch subsidiär, auch mit hoheitlichen Massnahmen für die Liquidation der Stiftung Sorge getragen werden können.

Die privilegierte Sanierung gemäss Art. 2 ist, wie sich aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung ergibt, nur auf Stiftungen anwendbar, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet worden sind und an einem in Abs. 1 bezeichneten Mangel leiden. Der Rückgriff auf andere Sanierungsmöglichkeiten, die sich aus allgemeineren Bestimmungen und Grundsätzen ergeben, wird dadurch nicht ausgeschlossen (vgl. beispielsweise §§ 28 ff. der gegenständlichen Vorlage).

Art. 3 – Strafbestimmungen

Diese Bestimmung sichert die gebotene Mitwirkung des Stiftungsvorstands beim Übergang vom alten auf das neue Recht ab. Unterbleibt eine gebotene Erklärung, so kann sie durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (Art. 1 Abs. 2), oder es kann – nämlich im Fall des Art. 2 Abs. 4 – zur Auflösung der Stiftung kommen.

Bei der Abgabe unrichtiger Erklärungen können dieselben Strafen wie nach § 66c SchlT PGR in der Fassung der gegenständlichen Vorlage verhängt werden; dies gilt auch dann, wenn eine Erklärung gemäss Art. 1 Abs. 4 unterbleibt, wodurch sich die Stiftung der Regierungsaufsicht entzieht.

5.2 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht

Nach geltendem Kollisionsrecht der Gläubigeranfechtung (Art. 75 Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBI. 1923 Nr. 8; RSO) entscheidet über die Anfechtung von Rechtshandlungen das Recht des Wohnsitzes oder Sitzes des Schuldners. Die Anfechtung ist aber überdies nur zulässig, wenn sie zugleich nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist. Die Schenkungsanfechtung wegen Pflichtteilsverkürzung unterliegt hingegen alleine dem Erbstatut (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 35). Überzeugende Gründe für diese Ungleichbehandlung von Beschenkten bei Pflichtteilsverkürzungen und Beschenkten im Falle einer sonstigen Gläubigeranfechtung sind nicht ersichtlich.

Zur Korrektur dieser ungerechtfertigten Ungleichbehandlung wird die Ergänzung von Art. 29 IPRG vorgeschlagen. Die Bestimmung wiederholt gemäss Satz 1 zunächst die Grundregel in ihrer Anwendung auf die Erhebung von Rechten des verkürzten Noterben gegenüber Dritten und bringt sodann gemäss Satz 2 die Neuerung, wonach das Recht, dem der Erwerbsvorgang unterliegt, als zweiter Filter für das anwendbare Anfechtungsrecht dient.

Die Formulierung ist Art. 75 Abs. 2 RSO nachgebildet. Im Übrigen wird die Bezeichnung „Noterbe“ hier deshalb verwendet, weil sie der Terminologie des ABGB entspricht und weil es für die Anwendung dieser Regel nicht darauf ankommen soll, ob die verkürzte Person einen Geldanspruch oder ein materielles Noterbrecht hat.

Wendet der ausländische Stifter der Stiftung Vermögen im Rahmen des Stiftungserrichtungsgeschäfts zu, so unterliegt die Anfechtung dieser Zuwendung durch Pflichtteilsberechtigte des Stifters nach der vorgeschlagenen Bestimmung – wie bisher – dem Erbstatut, jetzt aber zusätzlich auch dem Stiftungsstatut, als dem für diesen Erwerbsvorgang massgebenden Recht.

6. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN**

6.1 **Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und
Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 106 Abs. 2 Ziff. 3 und 4

- 2) Eine Eintragung ist nicht erforderlich:
3. soweit sonst das Gesetz eine Ausnahme vorsieht.
4. Aufgehoben

Art. 107 Abs. 5 und 6

5) Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

6) Personenverbindungen und Anstalten, einschliesslich Stiftungen zu unsittlichen oder widerrechtlichen Zwecken, können von Gesetzes wegen das Recht der Persönlichkeit nicht erlangen.

Art. 182b Abs. 2

cc) Einhaltung der Deklarationspflicht

2) Die Verpflichtung zur Einreichung der in Abs. 1 genannten Erklärung besteht nicht für Stiftungen, die der Aufsicht der Regierung gemäss Art. 552 § 26 unterstehen oder wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist.

Art. 259 Abs. 2, 3 und 4

2) Vereine auf Gegenseitigkeit, sofern es sich nicht um konzessionspflichtige Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit handelt, unterstehen den Vorschriften über Vereine.

3) Vorbehalten bleiben die Vorschriften über kleine Genossenschaften und Versicherungsvereine einschliesslich Hilfskassen.

4) Aufgehoben

Art. 552 - 570

Aufgehoben

2. Abschnitt

Art. 552

Stiftungen

A. Im Allgemeinen

I. Die Stiftung

§ 1

1. Umschreibung, Abgrenzung

1) Eine Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine dem Willen des Stifters entspringende Verbandsperson (juristische Person), welcher der Stifter das zur Verwirklichung des durch ihn bestimmt bezeichneten und unmittelbar nach außen gerichteten Zwecks notwendige Vermögen gewidmet hat.

2) Eine Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur dann ausüben, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist. Soweit es die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfordert, ist die Einrichtung eines kaufmännischen Betriebes auch bei privatnützigen Stiftungen zulässig.

3) Liegt kein Fall des Abs. 2 Satz 1 vor, so darf die Stiftung auch nicht unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer personenrechtlichen Gemeinschaft sein, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

§ 2

2. Stiftungszwecke

1) Als Stiftungszwecke kommen gemeinnützige oder privatnützige Zwecke in Betracht.

2) Eine gemeinnützige Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine solche, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken nach Art. 107 Abs. 5 zu dienen bestimmt ist, wenn es sich nicht um eine Familienstiftung handelt.

3) Eine privatnützige Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine solche, die überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken dient. Als privatnützige Stiftungen kommen insbesondere reine und gemischte Familienstiftungen in Betracht.

1. Eine reine Familienstiftung ist eine Stiftung, deren Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dient.
2. Eine gemischte Familienstiftung ist eine Stiftung, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgt, ergänzend hierzu aber auch anderen gemeinnützigen oder privatnützigen Zwecken dient.

II. Stiftungsbeteiligte

§ 3

1. Begriff

Als Beteiligte der Stiftung gelten der Stifter (§ 4), die Begünstigungsberechtigten (§ 6), die Ermessensbegünstigten (§ 7), die Anwartschaftsberechtigten (§

8), die Letztbegünstigten (§ 9) sowie die Organe der Stiftung gemäss den §§ 21, 24 und 25 und die Mitglieder dieser Organe.

§ 4

2. Stifter

1) Stifter können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Eine durch letztwillige Verfügung errichtete Stiftung kann nur einen Stifter haben.

2) Hat eine Stiftung mehrere Stifter, so können die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, die Stiftungserklärung sieht etwas anderes vor. Hat eine Stiftung mehrere Stifter erlöschen im Zweifel die Rechte, wenn einer der Stifter wegfällt.

3) Wird die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet, so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. Handelt auch dieser als indirekter Stellvertreter für einen Dritten, so gilt dessen Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. In jedem Fall ist der indirekte Stellvertreter verpflichtet, dem Stiftungsvorstand die Person des Stifters bekannt zu geben.

§ 5

3. Begünstigter

Als Begünstigter gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann. Der Begriff „Begünstigter“ umfasst den Begünstigungsberechtigten (§ 6), den Ermes-

sensbegünstigten (§ 7), den Anwartschaftsberechtigten (§ 8) und den Letztbegünstigten (§ 9).

§ 6

4. Begünstigungsberechtigter

1) Begünstigungsberechtigt ist derjenige, der einen sich auf die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde oder Reglemente gründenden rechtlichen Anspruch auf einen auch der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat.

2) Jeder Begünstigungsberechtigte hat Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente. Jeder Begünstigungsberechtigte hat ferner, soweit es sein Recht betrifft, Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Zu diesem Zweck hat er das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und Abschriften herzustellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen, persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen und zu untersuchen. Das Recht darf jedoch nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigter widerstreitenden Weise ausgeübt werden.

3) Die Rechte nach Abs. 2 sind im Rechtsfürsorgeverfahren durchzusetzen.

§ 7

5. Ermessensbegünstigter

1) Ermessensbegünstigt ist derjenige, der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsvorstands oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist.

2) Ein rechtlicher Anspruch des Ermessensbegünstigten auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen entsteht in jedem Fall erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsvorstands über eine tatsächliche Ausschüttung an den entsprechenden Ermessensbegünstigten und erlischt mit Empfang derselben.

3) Untersteht die Stiftung nicht der Aufsicht der Regierung, so stehen dem Ermessensbegünstigten die Rechte gemäss § 6 Abs. 2 in sinngemässer Anwendung zu.

§ 8

6. Anwartschaftsberechtigter

Anwartschaftsberechtigter ist derjenige, der nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins, insbesondere nach dem Wegfall eines bevorrangten Begünstigten, einen rechtlichen Anspruch hat, aufgrund der Stiftungsurkunde bzw. Stiftungszusatzurkunde zur Nachfolge in die Begünstigung berufen zu werden. Soll der Anwartschaftsberechtigte eine Begünstigungsberechtigung erlangen, so stehen ihm die Rechte gemäss § 6 Abs. 2 in sinngemässer Anwendung zu.

§ 9

7. Letztbegünstigter

1) Letztbegünstigter ist derjenige, dem gemäss Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde ein nach Durchführung der Liquidation der Stiftung verbleibendes Reinvermögen zukommen soll.

2) Mangels Bestimmung eines Letztbegünstigten oder Vorhandensein des Letztbegünstigten fällt das Reinvermögen nach Durchführung der Liquidation an das Land.

3) Mangels einer Bestimmung über die Vermögensverwendung im Falle eines Widerrufs gemäss § 27 Abs. 1 gilt der Stifter selbst als Letztbegünstigter, unabhängig davon, ob er vorgängig eine Begünstigtenstellung inne hatte.

4) Ist die Stiftung aufgelöst, so stehen dem Letztbegünstigten die Rechte gemäss § 6 Abs. 2 in sinngemässer Anwendung zu.

III. Stiftungsvermögen

§ 10

Mindestvermögen und Vermögensübertragung

1) Für die rechtsgültige Errichtung einer Stiftung ist ein Mindestvermögen von 30 000 Franken erforderlich. Das Mindestkapital kann auch durch Euro oder US-Dollar aufgebracht werden; es beträgt dann 30 000 Euro oder 30 000 US-Dollar.

2) Erfolgt eine weitere Vermögenszuwendung an die Stiftung nach ihrer rechtsgültigen Errichtung durch den Stifter, handelt es sich um eine Nachstiftung.

3) Erfolgt eine Vermögenszuwendung an die Stiftung nach ihrer rechtsgültigen Errichtung durch einen Dritten, handelt es sich um eine Zustiftung. Der Zustifter erlangt dadurch nicht die Stellung eines Stifters.

4) Wird die Stiftung erst mit dem Ableben des Stifters oder nach Beendigung einer Verbandsperson wirksam, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod bzw. deren Beendigung entstanden.

B. Errichtung und Entstehung

I. Im Allgemeinen

§ 11

1. Stiftung unter Lebenden

1) Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine Stiftungserklärung. Sie bedarf der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften der Stifter (Stiftungsurkunde).

2) Im Falle einer direkten Stellvertretung oder einer indirekten Stellvertretung gemäss § 4 Abs. 3 ist auf der Stiftungsurkunde die Unterschrift des Stellvertreters zu beglaubigen.

3) Bei direkter Stellvertretung bedarf der Vertreter einer besonderen auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht des Stifters.

4) Gemeinnützige Stiftungen sind in das Öffentlichkeitsregister einzutragen und erlangen durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

5) Privatnützige Stiftungen erlangen ohne Eintragung in das Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit. Sie sind jedoch zur Eintragung berechtigt.

§ 12

2. Stiftung von Todes wegen

1) Die Stiftung kann auch durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag entsprechend den hierfür geltenden Formvorschriften errichtet werden.

2) Die Eintragung einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung hat erst nach dem Tode des Stifters und beim Erbvertrag, wenn dieser es nicht anders bestimmt, eines der Stifter zu erfolgen.

3) § 11 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

II. Stiftungsdokumente

§ 13

1. Stiftungsurkunde (Statut)

1) Die Stiftungsurkunde hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Willen des Stifters, die Stiftung errichten zu wollen;
2. Name bzw. Firma und Sitz der Stiftung;
3. die Widmung eines bestimmten Vermögens, das zumindest dem gesetzlichen Mindestvermögen entsprechen muss;
4. Zweck der Stiftung, einschliesslich der
5. Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises, sofern es sich nicht um eine gemeinnützige Stiftung handelt oder die Begünstigten sich sonst aus dem Stiftungszweck ergeben oder sofern nicht stattdessen ausdrücklich auf eine Stiftungszusatzurkunde verwiesen wird, welche dies regelt;
6. Datum der Errichtung der Stiftung;
7. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
8. Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Art der Geschäftsführung (Beschlussfassung) und Vertretungsbefugnis (Zeichnungsrecht) des Stiftungsvorstands;

9. eine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung in sinngemässer Anwendung von Ziff. 5;
10. den Namen, Vornamen und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Stifters bzw. bei indirekter Stellvertretung (§ 4 Abs. 3) den Namen, Vornamen und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Stellvertreters. Auf das Tätigwerden als indirekter Stellvertreter ist dabei ausdrücklich hinzuweisen.

2) Sofern nachstehende Inhalte geregelt werden, sind diese ebenfalls in die Stiftungsurkunde aufzunehmen:

1. der Hinweis, dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet ist oder errichtet werden kann;
2. der Hinweis, dass Reglemente erlassen sind oder erlassen werden können;
3. der Hinweis, dass andere Organe errichtet sind oder errichtet werden können; nähere Angaben über die Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Aufgaben können in der Stiftungszusatzurkunde oder in Reglementen gemacht werden;
4. der Vorbehalt des Widerrufs der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungsdokumente durch den Stifter;
5. der Vorbehalt der Änderung der Stiftungsurkunde bzw. Stiftungszusatzurkunde durch den Stiftungsvorstand oder durch ein anderes Organ gemäss §§ 28 bis 31;
6. die Angabe eines Mindestvermögens der Stiftung, das durch Ausschüttungen nicht geschmälert werden darf;
7. der Ausschluss der Vollstreckung gemäss § 33 Abs. 1;
8. konkrete Gründe, bei deren Vorliegen der Stiftungsvorstand einen Auflösungsbeschluss zu fassen hat;
9. der Vorbehalt der Umwandlung.

3) Als wesentlich im Sinne des Vernichtbarkeitsverfahrens gelten die Bestimmungen nach Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4 und 5.

§ 14

2. Stiftungszusatzurkunde (Beistatut)

Der Stifter kann eine Stiftungszusatzurkunde errichten, wenn er sich dies vorbehalten hat (§ 13 Abs. 2 Ziff. 1). Sie kann solche Bestandteile der Stiftungserklärung enthalten, die nicht in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden müssen.

§ 15

3. Reglemente

Zur weiteren Ausführung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde kann der Stifter, der Stiftungsvorstand oder ein anderes Stiftungsorgan interne Anordnungen in Form von Reglementen erlassen, wenn dies in der Stiftungsurkunde vorbehalten wurde (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2). Vom Stifter erlassene Reglemente gehen jenen des Stiftungsvorstands oder eines anderen Stiftungsorgans vor.

§ 16

III. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

1) Unterliegt die Stiftung der Eintragungspflicht, so ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstands unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis verpflichtet, die Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden. Die Anmeldung ist unter Beilage einer beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde schriftlich einzureichen. Der Stiftungsvorstand hat darüber hinaus zu bestätigen, dass sich das gesetzliche Mindestvermögen in der freien Verfügung der Stiftung befindet. Die Befugnis zur Anmeldung steht auch dem Repräsentanten zu.

2) Die Eintragung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name bzw. Firma der Stiftung;
2. Sitz der Stiftung;
3. Zweck der Stiftung;
4. Datum der Errichtung der Stiftung;
5. Organisation und Vertretung, wobei Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie die Art der Zeichnung anzugeben sind;
6. Name, Vorname und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Repräsentanten.

3) Die Eintragung kann nötigenfalls auf Grund der Stiftungsurkunde auch auf Anordnung des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren über Antrag der Regierung als Aufsichtsbehörde, von Beteiligten, auf Anzeige des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes oder der Verlassenschaftsbehörde oder von Amts wegen erfolgen.

4) Ändert sich der Zweck einer nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung in der Weise, dass eine Eintragungspflicht entsteht, so sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands verpflichtet, unverzüglich die Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister nach Abs. 1 und 2 anzumelden. Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

5) Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1.

§ 17

IV. Hinterlegung der Gründungsanzeige

1) Unterliegt die Stiftung keiner Eintragungspflicht, so ist zur Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht jedes Mitglied des Stiftungsvorstands verpflichtet, eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Die Befugnis zur Hinterlegung steht auch dem Repräsentanten zu. Ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a hat die Richtigkeit der Angaben schriftlich zu bestätigen.

2) Die Gründungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Stiftung;
2. Sitz der Stiftung;
3. Zweck der Stiftung;
4. Datum der Errichtung der Stiftung;
5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
6. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie die Art der Zeichnung;
7. Name, Vorname und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten;
8. die Bestätigung, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;
9. die Bestätigung, dass sich das gesetzliche Mindestvermögen in der freien Verfügung der Stiftung befindet;

10. die Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt; sowie
11. die Angabe, ob die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist.

3) Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache, insbesondere auch bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes gemäss § 36 Abs. 1, sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands verpflichtet, eine Änderungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Die Befugnis zur Hinterlegung steht auch dem Repräsentanten zu. Ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a hat die Richtigkeit der Angaben in der Änderungsanzeige schriftlich zu bestätigen.

4) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt nach jeder gesetzmässig ausgeführten Anzeige eine Amtsbestätigung über die bekannt gegebenen Tatsachen aus. Es stellt keine Amtsbestätigung aus, wenn der angezeigte Zweck widerrechtlich oder unsittlich ist, oder wenn sich aus der Anzeige eine Eintragungspflicht für die Stiftung ergibt.

§ 18

V. Kontrollbefugnis

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt überprüft die Abgabe und Richtigkeit der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen im Wege der Amtshilfe durch die FMA bzw. die von dieser beauftragten Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften im Rahmen der nach dem Sorgfaltspflichtgesetz durchgeführten Kontrollen.

2) Für die Überprüfung nach Abs. 1 gelten die Regeln für Kontrollen der FMA bzw. der von dieser beauftragten Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften nach dem Sorgfaltspflichtgesetz einschliesslich der Regeln über die Kos-

tentragung, soweit hierin nicht Abweichungen festgesetzt sind. Führt die Überprüfung nach Abs. 1 zu Anhaltspunkten, dass die Abgabe der Gründungs- oder Änderungsanzeige unterblieben ist oder die abgegebene Gründungs- oder Änderungsanzeige inhaltlich unrichtig ist, ist ein Bericht unter Beifügung von Belegen zu erstellen und dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu übermitteln.

3) Die durch die Überprüfung nach Abs. 1 erlangten Kenntnisse und der im Beanstandungsfall nach Abs. 2 erstellte Bericht samt Belegen dürfen ausschliesslich für Massnahmen nach Abs. 4 sowie für Massnahmen im Sinne von § 66c Abs. 1, 2 und 3 SchlT verwendet werden.

4) Stellt sich heraus, dass die Stiftung einen gesetz- oder sittenwidrigen Zweck verfolgt, ist sie unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen aufzulösen. Die Bestimmungen über die Änderung des Zweckes, der nachträglich unerlaubt geworden ist, bleiben vorbehalten (§§ 28 und 30). Stellt sich heraus, dass die Stiftung einer Eintragungspflicht unterliegt, ist die Eintragung unter Anwendung von § 16 Abs. 3 vorzunehmen. Untersteht die Stiftung der Aufsicht der Regierung, hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der Regierung hiervon Mitteilung zu machen.

C. Widerruf der Stiftungserklärung

§ 19

I. Durch den Stifter

Ein Widerruf der Stiftungserklärung ist nur zulässig:

1. wenn die Stiftung noch nicht ins Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, falls die Eintragung zur Entstehung erforderlich ist;

2. falls eine Eintragung der Stiftung nicht erforderlich ist und diese noch zu Lebzeiten des Stifters rechtswirksam werden soll, bis zur Beglaubigung seiner Unterschrift in der Stiftungsurkunde;
3. bei den durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag errichteten Stiftungen nach den hierfür geltenden erbrechtlichen Vorschriften.

§ 20

II. Ausschluss der Erben

1) Bei den durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag errichteten Stiftungen kommt den Erben nach dem Tod des Erblassers und Stifters selbst dann kein Recht zum Widerruf der Stiftungserklärung zu, wenn die Stiftung noch nicht ins Öffentlichkeitsregister eingetragen ist.

2) Ebenso haben die Erben kein Recht zum Widerruf, wenn der Stifter bei der Stiftung unter Lebenden die Stiftungsurkunde zwar errichtete, jedoch vor der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister verstorben ist.

D. Organisation und Organe

I. Der Stiftungsvorstand

§ 21

1. Im Allgemeinen

1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese. Er ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Stiftungsdokumente für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich.

2) Der Stiftungsvorstand hat sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammenzusetzen. Juristische Personen können Mitglied des Stiftungsvorstands sein.

3) Ist in der Stiftungsurkunde nicht anderes vorgesehen, gilt die Bestellung des Stiftungsvorstands für eine Amtszeit von drei Jahren, wobei die Mitglieder wieder bestellbar sind und ihre Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausüben können.

4) Die für die Mitglieder des Stiftungsvorstands aufgestellten Vorschriften gelten auch für allfällige Stellvertreter.

5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen der Stiftung ihre Unterschrift beifügen.

2. Besondere Pflichten

§ 22

a) Vermögensverwaltung

1) Der Stiftungsvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung.

2) Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder einem Reglement konkrete und verbindliche Verwaltungskriterien festlegen.

§ 23

b) Rechnungslegung

1) Der Stiftungsvorstand hat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens Rechnung zu legen.

2) Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, unterliegen den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung. Bei allen ande-

ren Stiftungen hat der Stiftungsvorstand eine richtige, regelmässige, klare und angemessene, mit Belegen dokumentierte Rechnung zu führen, die so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über das Stiftungsvermögen und dessen Entwicklung vermitteln kann. Art. 1059 PGR ist sinngemäss anzuwenden.

§ 24

II. Revisionsstelle

1) Für jede gemäss § 26 der Aufsicht der Regierung unterstehende Stiftung bestellt die Regierung eine anerkannte Revisionsstelle gemäss dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

2) Die Revisionsstelle ist verpflichtet, periodisch, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat sie der Aufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Die Aufsichtsbehörde kann von der Revisionsstelle Auskunft über alle ihr im Zuge der Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen verlangen.

3) Bei gemeinnützigen Stiftungen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag von der Bestellung einer Revisionsstelle absehen, wenn die Stiftung nur geringes Vermögen verwaltet oder dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint.

4) Die Regierung legt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht mit Verordnung fest.

§ 25

III. Weitere Organe

1) Der Stifter kann weitere Organe, insbesondere zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsvorstands, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung zur Wahrung des Stiftungszwecks sowie zur Interessenswahrung Stiftungsbeteiligter, vorsehen.

2) Diese Organe haben keine Vertretungsbefugnis und besitzen in Geschäftsführungsangelegenheiten kein Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand.

E. Aufsicht

§ 26

1) Gemeinnützige Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Regierung. Dasselbe gilt für privatnützige Stiftungen, die durch eine Bestimmung der Stiftungserklärung der Aufsicht unterstellt sind.

2) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt teilt der Aufsichtsbehörde die unter der Aufsicht der Regierung stehenden Stiftungen mit.

3) Die Aufsichtsbehörde hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Sie hat zu diesem Zweck das Recht, von der Stiftung Auskünfte zu verlangen und im Wege der Revisionsstelle oder eines beauftragten Dritten in die Bücher und Schriften der Stiftung Einsicht zu nehmen. Ferner kann sie Auskünfte anderer Amtsstellen, insbesondere des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts sowie der Steuerverwaltung, einholen und die gebotenen Anordnungen, wie Kontrolle und Abbe-

rufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane, beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren beantragen.

4) Gegen eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens durch die Stiftungsorgane kann überdies jeder Beteiligte beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Anordnung der gebotenen Massnahmen nach Abs. 3 beantragen. Besteht ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung gegen Personen, die einem Stiftungsorgan angehören, so steht dieses Recht auch dem Staatsanwalt zu. Die Aufsichtsbehörde hat in einem solchen Verfahren Parteistellung.

5) Unbekannte Begünstigte werden auf Antrag der Aufsichtsbehörde im Aufgebotsverfahren ermittelt.

6) Die Regierung kann im Verordnungswege ihre Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde an eine Amtsstelle übertragen sowie nähere Bestimmungen über das Aufsichtsverfahren sowie die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erlassen.

F. Änderungsrechte

I. des Stifters

§ 27

Widerruf der Stiftung und Änderung der Stiftungsdokumente

1) Der Stifter kann sich das Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung in der Stiftungsurkunde vorbehalten. Diese Rechte können nicht abgetreten oder vererbt werden. Soll eines dieser Rechte durch einen

direkten Stellvertreter ausgeübt werden, so bedarf dieser einer besonderen auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht.

2) Ist der Stifter eine juristische Person, so kann er sich die Rechte nach Abs. 1 nicht vorbehalten.

3) Werden die Rechte nach Abs. 1 durch einen indirekten Stellvertreter (§ 4 Abs. 3) ausgeübt, so treten die Rechtswirkungen unmittelbar beim Stifter ein.

II. der Stiftungsorgane

§ 28

1. Zweck

Eine Änderung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsvorstand oder ein anderes Stiftungsorgan ist nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist und die Änderungsbefugnis dem Stiftungsvorstand oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 29

2. andere Inhalte

Eine Änderung anderer Inhalte der Stiftungsurkunde bzw. der Stiftungszusatzurkunde, wie insbesondere der Organisation der Stiftung, ist durch den Stiftungsvorstand oder ein anderes Organ zulässig, wenn und soweit die Änderungsbefugnis dem Stiftungsvorstand oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten ist. Der Stiftungsvorstand übt das Recht

zur Änderung unter Wahrung des Stiftungszwecks aus, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

III. der Aufsichtsbehörde

§ 30

1. Zweck

Untersteht eine Stiftung der Aufsicht der Regierung, so kann die Aufsichtsbehörde beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Änderung des Zwecks der Stiftung beantragen, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist, und sofern die Stiftungsurkunde nicht den Stiftungsvorstand oder ein anderes Stiftungsorgan mit der Änderung des Zwecks betraut hat. Das Recht zur Antragstellung steht auch den Beteiligten zu; die Aufsichtsbehörde hat in diesem Fall Parteistellung.

§ 31

2. andere Inhalte

Untersteht eine Stiftung der Aufsicht der Regierung, so kann die Aufsichtsbehörde beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Änderung anderer Inhalte der Stiftungsurkunde bzw. der Stiftungszusatzurkunde, wie insbesondere der Organisation der Stiftung, beantragen, wenn dies zur Wahrung des Stiftungszwecks, insbesondere zur Sicherung des Fortbestands der Stiftung und zur Sicherung des Stiftungsvermögens, zweckmässig ist und sofern die Stiftungsurkunde nicht den Stiftungsvorstand oder ein anderes Stiftungsorgan mit der Änderung der anderen Inhalte betraut hat. Das Recht zur Antragstellung steht auch den Beteiligten zu; die Aufsichtsbehörde hat in diesem Fall Parteistellung.

G. Gerichtliche Zuständigkeit und richterliche Befugnisse

§ 32

1) Bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen kann der Richter auf Antrag eines Beteiligten oder – bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung durch eine Person, die einem Stiftungsorgan angehört – auf Antrag des Staatsanwalts sowie in dringenden Fällen von Amts wegen im Rechtsfürsorgeverfahren die Befugnisse gemäss § 16 Abs. 3, § 30 und 31 ausüben sowie die gemäss § 26 Abs. 3 gebotenen Anordnungen treffen.

2) Unbekannte Begünstigte können auf Antrag durch den Richter im Aufgebotsverfahren ermittelt werden.

§ 33

H. Vollstreckungsrechtliche Bestimmungen

1) Bei Familienstiftungen kann der Stifter bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung, bzw. einzelne Ansprüche daraus, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder Konkurses nicht entziehen dürfen.

2) In ein Widerrufs- oder Änderungsrecht des Stifters kann nicht Exekution geführt werden.

3) Kann ein Gläubiger der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen keine Befriedigung erlangen, und hat der Stifter das gewidmete Vermögen noch nicht vollständig geleistet, so ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, dem Gläubiger die zu seiner Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt im Konkurs der Stiftung sinngemäss gegenüber dem Masseverwalter.

§ 34

I. Haftung

1) Für die Schulden der Stiftung haftet den Gläubigern gegenüber nur das Stiftungsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

2) Der Stiftungsvorstand darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden.

§ 35

K. Anfechtung

1) Eine Stiftung kann von den Erben oder den Gläubigern gleich einer Schenkung angefochten werden.

2) Der Stifter und seine Erben können die Stiftung wegen Willensmängeln gleich den Vorschriften über Mängel des Vertragsabschlusses auch nach der Eintragung anfechten.

L. Auflösung und Beendigung

§ 36

I. Auflösungsgründe

1) Die Stiftung wird aufgelöst, wenn:

1. über das Vermögen der Stiftung der Konkurs eröffnet worden ist;
2. der Beschluss, durch den die Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichendes Vermögen abgelehnt wird, Rechtskraft erlangt;

3. das Gericht die Auflösung beschlossen hat;
4. der Stiftungsvorstand einen rechtsgültigen Auflösungsbeschluss gefasst hat.

2) Der Stiftungsvorstand hat einen Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald:

1. ihm ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist;
2. der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist;
3. die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Dauer abgelaufen ist;
4. andere in der Stiftungsurkunde dafür genannte Gründe gegeben sind.

3) Der Auflösungsbeschluss nach Abs. 2 ist einstimmig zu fassen, sofern in der Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt ist. Bei den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsvorstand der Aufsichtsbehörde über den Auflösungsbeschluss Mitteilung zu machen.

4) Kommt ein Beschluss nach Abs. 2 trotz Vorliegens eines Auflösungsgrundes nicht zustande, so kann bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen der Richter auf Antrag von Beteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren die Stiftung auflösen; bei den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen kann die Auflösung auch von der Aufsichtsbehörde beantragt werden.

5) Kommt ein Auflösungsbeschluss nach Abs. 2 zustande, obwohl kein Auflösungsgrund vorliegt, so kann bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen der Richter auf Antrag von Beteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren den Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstands aufheben; bei den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen steht das Antragsrecht auch der Aufsichtsbehörde zu.

6) Betreibt die Stiftung ohne die Voraussetzungen gemäss § 1 Abs. 2 ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so hat der Richter die Auflösung der Stiftung zu beschliessen, wenn die Stiftung einer rechtskräftigen Unterlassungsanordnung nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist.

§ 37

II. Liquidation und Beendigung

1) Auf die Liquidation und Beendigung der Stiftung finden die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen Anwendung.

2) Auf im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragene Stiftungen finden die Bestimmungen betreffend den Gläubigeraufruf keine Anwendung.

3) Über die Beendigung einer Stiftung stellt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Löschungsbestätigung in Form eines Registerauszuges bei eingetragenen Stiftungen oder einer Amtsbestätigung bei nicht eingetragenen Stiftungen aus.

4) Bei den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsvorstand der Aufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszuges Mitteilung über die Beendigung der Stiftung zu machen. Diese Befugnis zur Mitteilung steht auch dem gesetzlichen Repräsentanten zu.

5) Nachträglich hervorgekommenes Vermögen ist nach den Bestimmungen über die Nachtragsliquidation (Art. 139) zu verteilen. Bei den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsvorstand die Aufsichtsbehörde über nachträglich hervorgekommenes Vermögen unverzüglich zu unterrichten. Diese Befugnis zur Mitteilung steht auch dem gesetzlichen Repräsentanten zu.

M. Umwandlung

§ 38

Eine privatnützige Stiftung kann ohne Abwicklung oder Liquidation vom Stiftungsvorstand unter zwingender Wahrung des Wesens der Stiftung im Allgemeinen und des Stifterwillens im Besonderen in eine (stiftungsrechtlich organisierte) Anstalt oder ein stiftungsrechtlich organisiertes Treuunternehmen mit Persönlichkeit mittels formrichtiger Urkunde umgewandelt werden, wenn die Umwandlung

1. unter Festlegung der Voraussetzungen in der Stiftungsurkunde vorbehalten ist und
2. der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich ist.

Art. 955a

1a. Öffentlichkeit bei Hinterlegungen

1) Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von gemäss Art. 990 hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie von Anmeldungen und Belegen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften bzw. von Gründungs- oder Änderungsanzeigen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen können nur vom Hinterleger und demjenigen, der hierzu ermächtigt ist, sowie von Gesamtrechtsnachfolgern verlangt werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

§ 66c SchlT

5. Hinterlegungs-, Bestellungen- und Deklarationspflichten bei Stiftungen

1) Wer nicht binnen einer Frist von 60 Tagen ab Errichtung der Stiftung eine Gründungsanzeige gemäss Art. 552 § 17 Abs. 2 oder nicht binnen einer Frist

von 14 Tagen ab Änderung entsprechender Tatsachen eine Änderungsanzeige gemäss Art. 552 § 17 Abs. 3 beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt, kann vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von Amts wegen im Rechtsfürsorgeverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft werden. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

2) Wer vorsätzlich eine inhaltlich unrichtige Erklärung gemäss Art. 552 § 17 Abs. 2 oder 3 abgibt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft.

3) Disziplinäre Massnahmen bleiben vorbehalten.

II.

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Stiftungen

1) Die Art. 552 §§ 1 bis 38 gelangen grundsätzlich nur auf Stiftungen zur Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden. Auf bestehende Stiftungen sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2) Erfolgt erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Änderung einer Tatsache, die gemäss Art. 552 § 17 Abs. 3 dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzuzeigen ist, so ist eine Anzeige mit dem Inhalt nach Art. 552 § 17

Abs. 2 zu erstatten. Hinsichtlich der Pflicht und der Befugnis zur Anzeige sowie der Bestätigung der Richtigkeit der Angaben ist Art. 552 § 17 Abs. 1, hinsichtlich der Überprüfung der Richtigkeit ist § 18 sinngemäss anzuwenden. Auf alle folgenden Änderungen gelangt Art. 552 § 17 Abs. 3 zur Anwendung.

3) Wird eine Anzeige nach Abs. 2 erstattet oder ist eine solche bereits erstattet worden, so kann die Herausgabe der Stiftungsurkunde und der sonstigen Dokumente begehrt werden, die gemäss Art. 554 in der bisher geltenden Fassung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt wurden.

4) Die Art. 107 Abs. 5 und 6, Art. 552 §§ 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32 und § 33 Abs. 2 sind auch auf Stiftungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden. Stiftungen, die der Aufsicht der Regierung gemäss Art. 552 § 26 unterstehen, haben dies der Aufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszuges innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

Art. 2

Sanierung fehlerhafter Stiftungen

1) Erfüllt das Stiftungserrichtungsgeschäft einer Stiftung, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet worden ist, nicht die Anforderungen nach Art. 552 § 13 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, so ist der gesetzmässige Zustand nach den folgenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2009 herzustellen.

2) Der Stifter ist auch dann, wenn er sich ein solches Recht nicht vorbehalten hat, berechtigt, die Stiftungserklärung so abzuändern, dass der gesetzmässige Zustand hergestellt werden kann. Wurde die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet (Art. 552 § 4 Abs. 3), so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter.

3) Ist der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig, so kann die Stiftungserklärung vom Stiftungsvorstand in einer dem Art. 552 § 13 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 entsprechenden Weise geändert werden. Die Änderung durch den Stiftungsvorstand ist nur zulässig, wenn der Wille des Stifters festgestellt werden kann. Als Mittel zur Feststellung des Willens dürfen ausschliesslich Urkunden verwendet werden, die vom Stifter, einem bei der Gründung tätigen direkten oder indirekten Stellvertreter oder einem Stiftungsorgan stammen. Stammt das Dokument nicht vom Stifter, so dürfen nur solche Dokumente herangezogen werden, die vor dem 1. Dezember 2006 errichtet worden sind.

4) Der Stiftungsvorstand aller im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragenen Stiftungen hat dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen, dass die Stiftungsdokumente dem Art. 552 § 13 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 entsprechen. Diese Erklärung darf erst abgegeben werden, nachdem der gesetzmässige Zustand gegebenenfalls hergestellt wurde. Auf die Überprüfung der Richtigkeit der Erklärung ist Art. 552 § 18 sinngemäss anzuwenden.

5) Wird der gesetzmässige Zustand bis zum 31. Dezember 2009 nicht hergestellt, so hat der Stiftungsvorstand einen Auflösungsbeschluss gemäss Art. 552 § 36 und 37 zu fassen, der dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzuzeigen ist.

6) Wird die Anzeige nicht bis zum 1. Februar 2010 erstattet, so hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Stiftungsvorstand aufzufordern, innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten eine Erklärung nach Abs. 4 vorzulegen oder den Auflösungsbeschluss anzuzeigen. Verstreicht auch diese Frist ungenützt, so hat der Richter die Stiftung für aufgelöst zu erklären.

7) Wird eine Stiftung nach Abs. 5 oder 6 aufgelöst, so ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt berechtigt, von sämtlichen Stiftungsorganen Auskünfte über den Fortgang der Liquidation zu verlangen. Erweist es sich, dass der

Liquidator bei der Durchführung der Liquidation säumig ist, so kann das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen den Liquidator seines Amtes entheben und eine andere geeignete Person zum Liquidator bestellen.

Art. 3

Strafbestimmungen

1) Wird eine Anzeige entgegen Art. 1 Abs. 2 nicht erstattet, so ist § 66c Abs. 1 SchlT sinngemäss anzuwenden.

2) Wer vorsätzlich eine inhaltlich unrichtige Erklärung nach Art. 1 Abs. 2 oder Art. 2 Abs. 4 abgibt oder eine Anzeige gemäss Art. 1 Abs. 4 vorsätzlich unterlässt oder zu Unrecht erklärt, nicht der Aufsicht der Regierung zu unterstehen, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft.

3) Disziplinäre Massnahmen bleiben vorbehalten.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

6.2 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht, LGBI. 1996 Nr. 194, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 5

5) Ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.